



Vorsorgereglement

Vita Invest | Firmeneigene Anlagestrategie

Sammelstiftung Vita Invest
der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich

Inhalt

Vorsorgereglement	4	5.2 Konsolidierte Beteiligung an der Netto-Performance	9	Personen, welchen nach dem 58. Altersjahr gekündigt wurde?	18
1 Einleitung	4	5.3 Äufnung der Wertschwankungsreserven und Kategorien	10	10.3 Erhält eine versicherte Person eine solche Leistung, wird diese im gleichen Verhältnis Wer kann das Vorsorgereglement bzw. den Vorsorgeplan ändern und für wen haben die Änderungen Gültigkeit?	19
1.1 Welche Begriffe und Abkürzungen werden verwendet?	4	5.4 Pensionierung und Eröffnung des individuellen Pensionskontos (iPK)	10	10.4 Welches sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Arbeitgeber-Vorsorgewerkes bzw. der Stiftung und wie wird sie durchgeführt?	19
1.2 Welche Grundidee liegt der Personalvorsorge gemäss diesem Vorsorgemodell zu Grunde?	4	5.5 Beteiligung an der Netto-Performance nach Pensionierung	10	10.5 Welche Massnahmen werden bei einer Unterdeckung ergriffen?	19
1.3 Wie ist die Personalvorsorge organisiert?	4	6 Wann und in welchem Umfang werden Leistungen fällig?	10	10.6 Wer entscheidet bei Sachverhalten, die dieses Vorsorgereglement nicht regelt?	19
1.4 Welches sind die Leistungen des Sicherheitsfonds BVG?	5	6.1 Welche Leistungen sieht die Personalvorsorge vor?	10	10.7 Wo werden die Verbindlichkeiten der Stiftung erfüllt?	19
2 Welches sind die Berechnungsgrundlagen der Personalvorsorge?	5	6.2 Welche Bestimmungen gelten für sämtliche Leistungen?	10	10.8 Wann tritt dieses Vorsorgereglement in Kraft?	20
2.1 Welche Altersberechnungen sind für die Personalvorsorge massgebend?	5	6.3 Welches sind die Altersleistungen?	11	11 Ausführungsbestimmungen zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge	21
2.2 Wann erfolgt die Pensionierung?	5	6.4 Welche Bestimmungen gelten für Todesfall- und Invaliditätsleistungen?	12	11.1 Welche Mittel können für Wohneigentum eingesetzt werden?	21
2.3 Welcher Jahreslohn ist für die Personalvorsorge massgebend?	6	6.5 Welches sind die Todesfalleleistungen?	13	11.2 In welcher Form können die Mittel eingesetzt werden?	21
3 Wann und wie erfolgt die Aufnahme in die Personalvorsorge?	7	6.6 Welches sind die Invaliditätsleistungen?	15	11.3 Wofür können die Mittel aus der beruflichen Vorsorge verwendet werden?	21
3.1 Wer wird in die Personalvorsorge aufgenommen und welches sind die Leistungseinschränkungen?	7	6.7 Welche Leistungen erfolgen beim Austritt aus der Personalvorsorge?	16	11.4 Was heisst Eigenbedarf?	21
3.2 Wie wird die zu versichernde Person angemeldet?	7	6.8 Welche Leistungspflichten bestehen nach dem Austritt aus der Personalvorsorge?	17	11.5 Welche Bedingungen gelten für den Vorbezug?	21
3.3 Wann beginnt der Vorsorgeschutz?	7	7 Welches sind die Beiträge an die Personalvorsorge?	17	11.6 Welche Bedingungen gelten für die Verpfändung?	22
3.4 Wann erfolgt eine Gesundheitsprüfung?	7	8 Wie wird das Vermögen angelegt?	17	11.7 Welcher Anspruch auf Information besteht?	22
3.5 Welche reguläre Eintrittsleistung ist zu erbringen?	8	8.1 Wie wird das Vermögen der Arbeitgeber-Vorsorgewerke angelegt?	17	11.8 Wie wird der Vorbezug oder die Verpfändung geltend gemacht?	23
3.6 Wie kann sich die versicherte Person über die reguläre Eintrittsleistung hinaus einkaufen?	8	9 Welche Rechte und Pflichten hat die versicherte Person?	18	11.9 Welche Kosten entstehen?	23
3.7 Wie kann eine versicherte Person eine vorzeitige Pensionierung finanzieren?	8	9.1 Was ist der Stiftung zur Durchführung der Personalvorsorge mitzuteilen?	18	11.10 Welches sind die gesetzlichen Grundlagen?	23
3.8 Was geschieht bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades?	9	10 Was gilt es sonst noch zu beachten?	18	12 Technischer Anhang	24
4 Wie wird das Alterskapital gebildet und wie wird es verzinst?	9	9.2 Welche Auskünfte erhält die versicherte Person?	18	12.1 Umwandlungssätze für die Altersrente	24
4.1 Alterskapital	9	9.3 Wie wird der Datenschutz im Rahmen der Personalvorsorge gewährleistet?	18	12.2 Umwandlungssätze für die Invalidenrente	24
4.2 Verzinsung des Alterskapitals	9	10.1 Wie werden die Leistungen bei einer Ehescheidung aufgeteilt?	18	12.3 Zinssätze	24
5 Wie partizipieren die Altersrentner an der Netto-Performance ihrer Alterskapitalien?	9	10.2 Welche Bedingungen gelten für die Weiterversicherung von versicherten			
5.1 Netto-Performance	9				

12.4 Lohngrenzwerte und Koordinationsabzug	24	12.6 Zuweisung der Netto-Performance an die Wertschwankungsreserve des Rentnervorsorgewerks auf	
12.5 Pensionierungsalter	24	Stiftungsebene sowie das iPK	25

Vorsorgereglement

Ausgabe 2025

1 Einleitung

1.1 Welche Begriffe und Abkürzungen werden verwendet?

Stiftung

Sammelstiftung Vita Invest der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich

Zürich

Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich

Anschlussvertrag

Vertrag zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber, auf Grund dessen der Arbeitgeber die Durchführung der Personalvorsorge der Stiftung überträgt

Arbeitgeber

Unternehmen, welches sich zur Durchführung der beruflichen Vorsorge der Stiftung angeschlossen hat

AHV

Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung

ATSG

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

BVV 2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Eingetragene Partner gemäss PartG

Solange eine eingetragene Partnerschaft dauert, haben eingetragene Partner im vorliegenden Vorsorgereglement die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten.

Stirbt ein eingetragener Partner, so ist der überlebende Partner einem überlebenden Ehegatten gleichgestellt.

Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgestellt.

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

FZV

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge

iPK

Individuelles Pensionskonto

IV

Eidgenössische Invalidenversicherung

Kassenvorstand

Das der Stiftung angeschlossene Unternehmen bildet einen Kassenvorstand aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern (der Kassenvorstand ist ein Organ der Stiftung)

MVG

Bundesgesetz über die Militärversicherung

OR

Bundesgesetz über das Obligationenrecht

PartG

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Partner

Als Partner gelten in diesem Vorsorgereglement folgende Personen:

- der Ehegatte;
- der eingetragene Partner gemäss PartG;
- die unverheiratete und mit der versicherten Person nicht verwandte Person, die mit der versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt hat;
- die unverheiratete und mit der versicherten Person nicht verwandte Person, die im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person mit dieser im gleichen Haushalt gelebt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Arbeitgeber-Vorsorgewerk

Eigenständige Kasse des angeschlossenen Unternehmens. Bei Pensionierung erfolgt ein Übertritt der versicherten Person ins Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebene.

Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebene

Bezüger von Alters- und Ehegattenrenten sowie Pensionierten-Kinder- und Altersweisenrenten werden in einem separaten Vorsorgewerk auf Stiftungsebene geführt.

VVG

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1.2 Welche Grundidee liegt der Personalvorsorge gemäss diesem Vorsorgemodell zu Grunde?

¹ Zweck dieser Personalvorsorge ist der Schutz der versicherten Personen und deren Hinterlassenen auf kollektiver Basis gegen die wirtschaftlichen Folgen von Erwerbsausfällen im Alter, bei Tod oder bei Invalidität. Die dafür von der Stiftung ausgerichteten Leistungen ergänzen diejenigen der AHV/IV.

² Der Vorsorgeplan kann ausschliesslich die überobligatorische Vorsorge vorsehen. In diesem Fall werden keine BVG-Mindestleistungen ausgerichtet.

1.3 Wie ist die Personalvorsorge organisiert?

¹ Zur Durchführung der Personalvorsorge ist der Arbeitgeber mittels Anschlussvertrag der Stiftung angeschlossen. Die Leitung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat. Er vertritt die Stiftung nach aussen und entscheidet über die Organisation der Stiftung und über die Durchführung der Stiftungsverwaltung.

² Innerhalb der Stiftung bestehen separate Kassen, Arbeitgeber-Vorsorgewerke genannt. Die Leitung des Arbeitgeber-Vorsorgewerkes obliegt dem Kassenvorstand. Bildung und Aufgaben des Kassenvorstandes sind im Organisationsreglement für den Kassenvorstand festgelegt.

³ Zur Sicherstellung der Leistungen im Todes- und Invaliditätsfall hat die Stiftung mit Zurich einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist. Der Stiftungsrat behält sich vor, die Rückdeckung anzupassen, das Risiko Langlebigkeit mitzuversichern oder Kollektiv-Lebensversicherungsverträge mit anderen Lebensversicherungs-Gesellschaften abzuschliessen.

⁴ Sind die Voraussetzungen bezüglich Grösse und Struktur des Versichertenbestandes nach Einschätzung des Experten für die berufliche Vorsorge gegeben, kann das Arbeitgeber-Vorsorgewerk in dem Umfang ganz oder teilweise auf einen Versicherungsschutz verzichten, in welchem es die reglementarischen Leistungsverpflichtungen ganz oder teilweise selbst trägt.

⁵ Werden Risiken teilweise oder ganz durch das Arbeitgeber-Vorsorgewerk getragen, wird dies im Anhang zum Anschlussvertrag geregelt.

⁶ Die im Rahmen des Kollektiv-Lebensversicherungsvertrages zwischen Zurich und der Stiftung entstandenen Überschussanteile werden dem Arbeitgeber-Vorsorgewerk gemäss den reglementarischen Bestimmungen anteilmässig gutgeschrieben. Die Verwendung der Überschussanteile erfolgt gemäss Beschluss des Kassenvorstandes.

1.4 Welches sind die Leistungen des Sicherheitsfonds BVG?

¹ Die Stiftung ist dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.

² Der Sicherheitsfonds BVG stellt die gesetzlich vorgesehenen Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgeber-Vorsorgewerkes sowie des Rentnervorsorgewerkes auf Stiftungsebene sicher und richtet bei ungünstiger Altersstruktur der Arbeitgeber-Vorsorgewerke Zuschüsse aus.

2 Welches sind die Berechnungsgrundlagen der Personalvorsorge?

2.1 Welche Altersberechnungen sind für die Personalvorsorge massgebend?

2.1.1 Alter für die Beitrags- und Leistungsberechnung

Für die Beitrags- und Leistungsberechnung gilt das jeweils erreichte Alter, ausgedrückt in Jahren und Monaten. Die Zeit vom Tag der Geburt bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt.

2.1.2 Alter für die Berechnung der Mindestleistung beim Austritt

Für die Berechnung der Mindestleistung gemäss FZG ergibt sich das Alter aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

2.1.3 Alter für die Berechnung der Altersgutschriften

Das Alter für die Berechnung der Altersgutschriften ist im Vorsorgeplan festgelegt.

2.2 Wann erfolgt die Pensionierung?

2.2.1 Ordentliche Pensionierung

Die ordentliche Pensionierung erfolgt an demjenigen Monatsersten, welcher der Vollendung des Referenzalters gemäss BVG folgt.

2.2.2 Reglementarische Pensionierung

¹ Die reglementarische Pensionierung erfolgt an demjenigen Monatsersten, welcher der Vollendung des im Vorsorgeplan vorgesehenen Altersjahres folgt.

² Die reglementarische Pensionierung entspricht der ordentlichen Pensionierung gemäss Ziff. 2.2.1 sofern der Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht.

2.2.3 Weiterversicherung von erwerbstätigen Personen über das reglementarische Pensionierungsalter hinaus

¹ Erwerbstätige Personen sind über das reglementarische Pensionierungsalter hinaus gemäss Vorsorgereglement weiterversichert, bis sie das ordentliche Pensionierungsalter erreichen.

² Die versicherte Person und der Arbeitgeber sind weiterhin beitragspflichtig.

2.2.4 Vorzeitige Pensionierung

¹ Eine versicherte Person kann sich vorzeitig pensionieren lassen, sofern sie die Erwerbstätigkeit definitiv aufgibt. Die vorzeitige Pensionierung ist frühestens auf denjenigen Monatsersten möglich, welcher auf die Vollendung des 58. Altersjahres folgt.

² Die Leistungen werden entsprechend reduziert, soweit diese nicht durch eine freiwillige Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung gemäss Ziff. 3.7 kompensiert werden.

2.2.5 Aufgeschobene Pensionierung

¹ Arbeitet eine versicherte Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus weiter, so kann sie die Fälligkeit der Altersleistungen aufschieben, bis das Arbeitsverhältnis definitiv aufgelöst wird, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Die Beiträge sind im Vorsorgeplan festgehalten.

² Ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erlöschen sämtliche versicherten Leistungen mit Ausnahme der Altersrente und der von ihr abhängigen Partnerrente bzw. Kinderrenten.

³ Stirbt eine versicherte Person während der Zeit der aufgeschobenen Pensionierung, gilt Folgendes:

- a) Sofern die versicherte Person einen anspruchsberechtigten Partner hinterlässt, wird eine Partnerrente fällig. Die Höhe der Partnerrente entspricht 60% der Altersrente und zusätzlichen Altersrente gemäss Ziff. 6.3.1 und 6.3.3, welche die versicherte Person bei Pensionierung im Zeitpunkt des Todes erhalten hätte. Die Hinterlassenen gemäss Ziff. 6.5.8 haben zudem Anspruch auf das vorhandene Altersguthaben, soweit dieses nicht für die Finanzierung der Partnerrente oder einer Rente an den geschiedenen Ehegatten benötigt wird. Mit Ausnahme der Höhe der Partnerrente gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 6.5.1, 6.5.2, 6.5.3 und 6.5.9 sinngemäss.
- b) Sofern die versicherte Person keinen anspruchsberechtigten Partner hinterlässt, wird das im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person vorhandene Alterskapital an die Hinterlassenen gemäss Ziff. 6.5.8 ausgerichtet.

- c) Die Höhe der Waisenrente entspricht 20% der Altersrente, welche die versicherte Person bei Pensionierung im Zeitpunkt des Todes erhalten hätte.

2.2.6 Teilpensionierung

¹ Eine versicherte Person kann sich im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber frühestens auf denjenigen Monatsersten, welcher auf die Vollendung des 58. Altersjahres folgt, teilpensionieren lassen. Der erste Teilpensionierungsschritt kann auch nach dem reglementarischen Pensionierungsalter erfolgen, sofern die Voraussetzungen gemäss Ziff. 2.2.3 bzw. 2.2.5 erfüllt sind. Die vollständige Pensionierung erfolgt spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 70. Altersjahres.

² Eine Teilpensionierung setzt eine entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrades und die volle Arbeitsfähigkeit der versicherten Person voraus. Teilinvalide können sich nach Massgabe ihrer Erwerbsfähigkeit teilweise pensionieren lassen.

³ Die Teilpensionierung erfolgt in maximal drei Schritten von jeweils mindestens 20% eines Vollzeitpensums, wobei die bezogene Altersleistung den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen darf.

⁴ Nach erfolgter Teilpensionierung kann der verbleibende Beschäftigungsgrad nicht mehr erhöht werden.

⁵ Der Anspruch auf Altersleistungen richtet sich nach dem Pensionierungsgrad. Das für die Ausrichtung der Altersleistungen benötigte Alterskapital setzt sich im gleichen Verhältnis aus obligatorischen und überobligatorischen Teilen zusammen wie das gesamte Alterskapital. Der übersteigende Teil an den zu übertragenden Wertschwankungsreserven wird entsprechend dem Pensionierungsgrad in eine Altersleistung gemäss Ziff. 6.3.1 ff. umgewandelt.

⁶ Die Altersleistung kann für den einzelnen Teilpensionierungsschritt ganz oder teilweise als Kapital bezogen werden. Im Übrigen gilt Ziff. 6.3.7.

⁷ Mit Ausnahme von Wiedereinkäufen im Falle von Ehescheidung sind Einkäufe nach erfolgter Teilpensionierung nicht mehr möglich.

⁸ Für die Abklärung der steuerlichen Behandlung einer Teilpensionierung ist die versicherte Person verantwortlich.

2.3 Welcher Jahreslohn ist für die Personalvorsorge massgebend?

2.3.1 Massgebender Jahreslohn

¹ Der massgebende Jahreslohn entspricht dem mutmasslichen AHV-Jahreslohn der versicherten Person. Familien- und Kinderzulagen werden nicht berücksichtigt. Sofern der Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht, werden Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen (Boni, Gratifikationen, Sondervergütungen), nicht berücksichtigt. Nicht zum massgebenden Jahreslohn gehören Antrittsprämien, Abgangsentschädigungen und Dienstaltersgeschenke.

² Gehört eine versicherte Person nicht während eines ganzen Kalenderjahres dieser Personalvorsorge an, so ist jener Lohn massgebend, den sie bei ganzjähriger Zugehörigkeit erzielen würde.

³ Bezieht eine versicherte Person bei einer anderen Firma ebenfalls einen Lohn und ist diese Firma nicht der Stiftung angeschlossen, so wird dieser nicht berücksichtigt.

⁴ Bei versicherten Personen, deren Beschäftigungsgrad und/oder deren Einkommenshöhe stark schwanken, kann der massgebende Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgelegt werden.

2.3.2 Versicherter Jahreslohn

¹ Die Berechnung der Vorsorgeleistungen und -beiträge basiert auf dem versicherten Jahreslohn.

² Der versicherte Jahreslohn ist im Vorsorgeplan umschrieben.

³ Sinkt der versicherte Jahreslohn vorübergehend wegen Beschäftigungsmangel, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoptionsurlaub, Betreuung eines Kindes, Militär- oder Zivildienst, behält der bisher versicherte Lohn so lange Gültigkeit, als ein Lohnersatz geleistet wird.

⁴ Sinkt der versicherte Jahreslohn wegen Krankheit oder Unfall, so bleibt der bisher versicherte Lohn wegen der mitversicherten Befreiung von der Beitragszahlung gültig.

⁵ Sieht der Vorsorgeplan eine Eintrittsschwelle vor und sinkt der massgebende Jahreslohn aus anderen Gründen als Krankheit oder Unfall vorübergehend unter die Eintrittsschwelle, so wird die Altersvorsorge beitragsfrei weitergeführt. Anwartschaftliche Invaliditätsleistungen sowie Todesfalleistungen vor der Pensionierung, mit Ausnahme des Todesfallkapitals in Höhe des vorhandenen Alterskapitals, fallen dahin.

⁶ Ändert sich der versicherte Jahreslohn infolge Neugestaltung des Arbeitsverhältnisses wie Versetzung oder Beförderung, so kann die versicherte Person im Einverständnis mit dem Arbeitgeber verlangen, dass der versicherte Jahreslohn sofort den neuen Verhältnissen angepasst wird; ansonsten erfolgt die Anpassung zu Beginn des nächsten Kalenderjahres.

⁷ Für Bezüger einer Invalidenrente werden zur Festlegung des BVG-Jahreslohnes die Grenzbeträge wie der Koordinationsabzug und die BVG-Lohnobergrenze entsprechend dem prozentualen Anteil ihres reglementarischen Teilrentenanspruchs gekürzt. Diese Anpassung gilt für neueintretende versicherte Personen nur, wenn diese Anspruch auf eine Rente der IV haben.

⁸ Bei unbezahltem Urlaub kann der Arbeitgeber mit der versicherten Person vereinbaren, dass während der Dauer des unbezahlten Urlaubs die Beiträge weiter geleistet werden. Werden keine Beiträge geleistet, wird die Versicherung sistiert. Das Alterskapital wird weiterhin verzinst. Tritt ein Versicherungsfall während der beitragsfreien Zeit ein, sind die Ansprüche auf das im Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses vorhandene Alterskapital begrenzt.

2.3.3 Maximal versicherbarer Jahreslohn gemäss BVG

¹ Der maximal versicherbare Jahreslohn gemäss BVG ist auf den zehnfachen Betrag der BVG-Lohnobergrenze beschränkt.

² Falls die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Jahreslöhne den in Abs. 1 genannten Betrag übersteigt, so kürzt die Stiftung den zu versichernden Lohn entsprechend.

2.3.4 BVG-Jahreslohn

¹ Der BVG-Jahreslohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, begrenzt auf die BVG-Lohnobergrenze und reduziert um den Koordinationsabzug gemäss BVG. Falls der Mindestlohn für die Aufnahme ins BVG erreicht wird, entspricht der BVG-Jahreslohn mindestens dem minimalen koordinierten BVG-Lohn. Ist der massgebende Jahreslohn tiefer als der Mindestlohn, ist der BVG-Jahreslohn gleich Null.

² Der BVG-Jahreslohn ist für die Berechnung der Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG und für die Berechnung der Beiträge für die obligatorische Anpassung der laufenden Risikorenten an die Preisentwicklung massgebend.

3 Wann und wie erfolgt die Aufnahme in die Personalvorsorge?

3.1 Wer wird in die Personalvorsorge aufgenommen und welches sind die Leistungseinschränkungen?

3.1.1 Aufnahme in die Vorsorge

¹ Der versicherte Personenkreis ist im Vorsorgeplan umschrieben.

² Der Arbeitgeber kann sich dieser Personalvorsorge unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften anschliessen.

3.1.2 Ausnahmen von der Aufnahme in die Vorsorge

¹ Nicht zum Kreis der versicherten Personen gehören:

- a) Arbeitnehmer, die am 1. Januar das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b) Arbeitnehmer, deren massgebender Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG nicht übersteigt, es sei denn, der Vorsorgeplan sieht etwas anderes vor. Für Bezüger einer Rente der IV wird der Mindestlohn gemäss Gesetz angepasst;
- c) Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt, in dem sie aufgenommen werden sollten, im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind sowie Arbeitnehmer, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
- d) Arbeitnehmer, mit denen ein Arbeitsvertrag für drei Monate oder

weniger abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten verlängert, so erfolgt die Aufnahme in die Personalvorsorge im Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung.

Wenn mehrere aufeinanderfolgende befristete Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, so erfolgt die Aufnahme in die Personalvorsorge ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt die Aufnahme in die Personalvorsorge ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.

3.1.3 Leistungseinschränkungen

¹ War eine zu versichernde Person vor oder bei der Aufnahme in die Personalvorsorge nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod ohne Unterbrechung der zeitlichen Connexität, so besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement. War die zu versichernde Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, so ist diese für das Erbringen von Leistungen zuständig.

² Für Personen mit Geburtsgebrechen und Personen, welche als Minderjährige invalid geworden sind, bleiben Art. 18 lit. b und c sowie Art. 23 lit. b und c BVG vorbehalten.

3.2 Wie wird die zu versichernde Person angemeldet?

Der Arbeitgeber meldet die zu versichernden Personen mit den von der Stiftung zur Verfügung gestellten Unterlagen an. Sofern die Stiftung es verlangt, muss die zu versichernde Person die Anmeldung mitunterzeichnen.

3.3 Wann beginnt der Vorsorgeschutz?

¹ Der Vorsorgeschutz für die sich aus dem BVG-Obligatorium ergebenden Leistungen beginnt an dem Tag, an dem

das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit be gibt.

² Die Übernahme des Vorsorgeschutzes im Bereich der überobligatorischen Leistungen erfolgt provisorisch. Die definitive Übernahme des Vorsorgeschutzes setzt das Bestehen einer Gesundheitsprüfung im Sinne von Ziff. 3.4 voraus, insbesondere im Falle einer rückwirkenden Aufnahme in die Personalvorsorge bzw. in einen allfällig weitergehenden Vorsorgeschutz.

³ Als provisorischer Vorsorgeschutz gilt die Versicherungsdeckung für die beantragten Leistungen vom Zeitpunkt der Anmeldung einer zu versichernden Person bis zum Abschluss der Prüfung aller Anmeldeunterlagen. Die provisorische Deckung erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle, welche auf vorbestandene Krankheiten, Gebrechen oder Unfallfolgen zurückzuführen sind. Die Leistung ist im Versicherungsfall zusammen mit allfälligen weiteren Leistungen aus beruflicher Vorsorge, welche durch Zurich bzw. eine ihrer Sammelstiftungen sichergestellt werden, zudem auf CHF 1'000'000 beschränkt (einmalige Leistung bzw. Barwert wiederkehrender Leistungen aller Invaliditäts- und Todesfallleistungen zusammen).

⁴ Der provisorische Vorsorgeschutz wird in der Folge durch den definitiven Vorsorgeschutz abgelöst; dieser beginnt mit der Zustellung des individuellen Vorsorgeausweises und erstreckt sich auf den darin umschriebenen Leistungsumfang.

3.4 Wann erfolgt eine Gesundheitsprüfung?

¹ Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in die Vorsorge ohne Gesundheitsprüfung auf Grund der Bestätigung der vollen Erwerbsfähigkeit.

² Übersteigen die Vorsorgeleistungen die BVG-Mindestleistungen, kann die Stiftung die Aufnahme in die weitergehende Vorsorge oder Leistungserhöhungen von einer Gesundheitserklärung oder ärztlichen Untersuchung und allenfalls einer allgemeinen Risikoprüfung abhängig machen. Die Stiftung kann auf Grund der Ergebnisse dieser Prüfungen Vorbehalte anbringen oder Zuschläge

auf den Beiträgen erheben. Allfällige gesundheitliche Vorbehalte entfallen nach fünf Jahren. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Gesundheitsvorbehaltes wird angerechnet.

³ Tritt jedoch ein vom Vorbehalt erfasstes Leiden innert fünf Jahren seit Aussprechen des Vorbehaltes ein, so gilt der Leistungsausschluss im überobligatorischen bzw. nicht bereits erworbenen Leistungsbereich dauernd.

⁴ Der Vorsorgeschutz, der mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wird, wird nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert.

⁵ Verschweigt eine Person bei der Gesundheits- bzw. Risikoprüfung eine Tatsache, die sie kannte oder kennen musste, oder deklariert sie eine solche unrichtig, so ist die Stiftung berechtigt, ihre Leistungen gestützt auf Art. 6 VVG zu verweigern. In Abweichung von Art. 6 Abs. 2 VVG beträgt die Frist 6 Monate. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die obligatorischen Leistungen gemäss BVG und FZG aber in jedem Fall erbracht.

3.5 Welche reguläre Eintrittsleistung ist zu erbringen?

¹ Eine versicherte Person hat beim Eintritt die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung als reguläre Eintrittsleistung in die Stiftung einzubringen. Die versicherte Person hat die Übertragung bei der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung selbst zu veranlassen.

² Ist die eingebrachte Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis höher als zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen erforderlich, kann die Stiftung die Annahme auf diese Höhe begrenzen.

³ Sofern der Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht, wird der übertragene Betrag als Eintrittsleistung dem Alterskapital gutgeschrieben und im Todesfall für die Finanzierung der Partnerrente verwendet.

3.6 Wie kann sich die versicherte Person über die reguläre Eintrittsleistung hinaus einkaufen?

¹ Die versicherte Person kann sich über die reguläre Eintrittsleistung hinaus einkaufen, solange sie voll arbeitsfähig ist. Die maximale Höhe der Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vorhandenen Alterskapital und demjenigen, welches sich beim niedrigsten Aufnahmealter in die Altersvorsorge bis zum Zeitpunkt des Einkaufs ergeben hätte.

² Der Vorsorgeplan kann eine Abweichung von der goldenen Regel vorsehen. Die Differenz zwischen der angenommenen Verzinsung der Vorsorgekapitalien und der angenommenen Lohnentwicklung beträgt maximal 2%.

³ Teilinvalide können sich nach Massgabe ihrer Erwerbsfähigkeit einkaufen, solange sie auf dem aktiven Teil arbeitsfähig sind und die Einkäufe keine Erhöhung der Invaliditätsleistungen nach sich ziehen. Die maximale Höhe der Einkaufssumme wird entsprechend angepasst.

⁴ Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben in der Säule 3a gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2, um Vorsorgeguthaben, die in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben und um Freizügigkeitsguthaben gemäss Art. 60a Abs. 3 BVV 2.

⁵ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, gilt die Einkaufsbeschränkung gemäss Art. 60b Abs. 1 BVV 2.

⁶ Hat die versicherte Person Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so darf sie Einkäufe erst vornehmen, nachdem sie die Vorbezüge zurückbezahlt hat.

⁷ Bei einer versicherten Person, welche aus einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersleistung bezieht oder bezogen hat, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung.

⁸ Die aus einem Einkauf resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

⁹ Versicherte Personen, die einen Teil ihrer Austrittsleistung infolge Ehescheidung an die Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten übertragen mussten, können sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen. Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung sind von sämtlichen Begrenzungen ausgenommen und können jederzeit getätigt werden. Für Bezüger von Alters- und vollen Invalidenrenten ist ein Wiedereinkauf nicht möglich.

¹⁰ Wiedereinkäufe der versicherten Person werden im gleichen Verhältnis wie bei der Entnahme dem obligatorischen und überobligatorischen Alterskapital gutgeschrieben. Kann das obligatorische Alterskapital nicht ermittelt werden, so bestimmt sich dessen Höhe gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

¹¹ Zudem kann der Arbeitgeber Einmaleinlagen leisten.

¹² Die Auswirkungen von Einkäufen und Einmaleinlagen sind die gleichen wie bei der regulären Eintrittsleistung.

¹³ Einmaleinlagen und Einkäufe werden dem überobligatorischen Alterskapital zugewiesen.

¹⁴ Für die Abklärung der steuerlichen Behandlung von Einmaleinlagen des Arbeitgebers und Einkäufen ist die versicherte Person verantwortlich.

3.7 Wie kann eine versicherte Person eine vorzeitige Pensionierung finanzieren?

¹ Eine versicherte Person kann über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen hinaus Einlagen zur freiwilligen Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung leisten, solange sie voll arbeitsfähig ist. Diese Einlagen werden der versicherten Person individuell gutgeschrieben und verzinst. Sie werden getrennt vom übrigen Alterskapital geführt.

² Die maximale Einlage entspricht demjenigen Betrag, welcher die Differenz zwischen der gekürzten Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung und der ungekürzten Altersrente bei reglementarischer Pensionierung ausgleicht.

³ Teilinvalide können sich nach Massgabe ihrer Erwerbsfähigkeit einkaufen, solange sie auf dem aktiven Teil arbeits-

fähig sind. Die maximale Höhe der Einkaufssumme wird entsprechend angepasst.

⁴ Solche Einlagen können von der versicherten Person jeweils nur gemacht werden, wenn die zulässige Einkaufssumme gemäss Ziff. 3.6 vollständig eingebracht worden ist.

⁵ Die maximale Einlage reduziert sich um

- die Guthaben in der Säule 3a gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2;
- die Freizügigkeitsguthaben gemäss Art. 60a Abs. 3 BVV 2, soweit diese Beträge bei der Berechnung der Einkaufssumme gemäss Ziff. 3.6 nicht angerechnet wurden;
- eine allfällige Überfinanzierung der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Ziff. 3.6 und
- die bei einer Vorsorgeeinrichtung bezogene Altersleistung.

⁶ Die Bestimmungen gemäss Ziff. 3.6 Abs. 6, 8, 9 und 14 gelten auch für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung.

⁷ Gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften zur Angemessenheit verfallen bei einem Verzicht auf eine vorzeitige Pensionierung (bzw. bei einer späteren als der individuell gewählten und finanzierten Pensionierung) die von der versicherten Person aus eigenen Mitteln eingebrachten Einlagen zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung dem Arbeitgeber-Vorsorgewerk, soweit das reglementarische Leistungsziel bei reglementarischer Pensionierung um mehr als 5% überschritten wird.

⁸ Die Verzinsung der Einlagen und deren Umwandlung in Altersrenten erfolgen analog zum übrigen Alterskapital.

⁹ Die Auswirkungen von Einmaleinlagen zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung sind die gleichen wie bei der regulären Eintrittsleistung, ausser der Vorsorgeplan sieht eine abweichende Regelung vor.

3.8 Was geschieht bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades?

Ändert der Beschäftigungsgrad einer versicherten Person, wird die Vorsorge auf der Basis des neuen versicherten Jahreslohnes weitergeführt. Vorbehalten bleiben Ziff. 3.3 und 3.4.

4 Wie wird das Alterskapital gebildet und wie wird es verzinst?

4.1 Alterskapital

¹ Das Alterskapital setzt sich zusammen aus:

- a) den Sparbeiträgen gemäss Vorsorgeplan
- b) den eingebrachten Eintrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen
- c) den Einmaleinlagen aus Einkäufen gemäss Ziff. 3.6
- d) den Zinsen auf das Alterskapital gemäss Ziff. 4.2
- e) den Wiedereinzahlungen im Zusammenhang mit Wohneigentumsförderungsmaßnahmen und Ehescheidungen
- f) allfälligen Zuweisungen aus ungebundenen Vorsorgemitteln
- g) den Beträgen, die im Rahmen eines Scheidungsausgleichs übertragen werden
- h) abzüglich eines Vorbezugs in Zusammenhang mit Wohneigentumsförderung oder Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.

² Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass ein Anteil des Alterskapitals ganz oder teilweise als Kapital zu beziehen ist.

4.2 Verzinsung des Alterskapitals

¹ Die Verzinsung des Alterskapitals wird durch den Kassenvorstand festgelegt. Der festgelegte Zinssatz darf unter Berücksichtigung des Anrechnungsprinzips unter dem BVG-Mindestzinssatz sein.

² Der Zins wird auf dem Stand des Alterskapitals am Anfang des Kalenderjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskapital gutgeschrieben. Der Zinssatz wird Anfang Jahr für das laufende Jahr festgelegt und den versicherten Personen in geeigneter Weise mitgeteilt. Der festgelegte Zinssatz wird auf das gesamte Alterskapital angewendet.

³ Der Zins wird pro rata temporis berechnet bei:

- Eintrittsleistungen oder Einlagen sowie Übertragungen infolge Scheidung im betreffenden Jahr ab Datum des Eingangs der Einzahlung;

- Auszahlungen infolge Scheidung oder WEF-Vorbezug bis zum Auszahlungszeitpunkt;
- Ausscheiden aus der Personalvorsorge infolge Austritts oder Pensionierung bis zum Austrittsdatum.

⁴ Der Kassenvorstand kann Ende Jahr über die Gewährung eines Zusatzzinssatzes entscheiden.

5 Wie partizipieren die Altersrentner an der Netto-Performance ihrer Alterskapitalien?

5.1 Netto-Performance

¹ Die Netto-Performance entspricht dem aus der Investition der Vorsorgekapitalien resultierenden Anlageertrag bzw. -verlust abzüglich:

- den Kosten für die Vermögensverwaltung;
- dem Aufwand für den technischen Zinssatz;
- gegebenenfalls dem Aufwand für die Bildung von Rückstellungen.

² Beim Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebene werden zusätzlich abgezogen:

- die Verwaltungskosten des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene;
- eine Sicherheitsmarge für die langfristige Sicherstellung der Erfüllung der Rentenverpflichtungen.

³ Bezüger einer Alters- oder Hinterlassenenrente nach Pensionierung, die bei der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG rückgedeckt sind, haben keinen Anspruch auf die Netto-Performance.

5.2 Konsolidierte Beteiligung an der Netto-Performance

¹ Die Netto-Performance wird für das Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebene separat ermittelt. Die Beteiligung jedes Alters- oder Hinterlassenenrentners nach Pensionierung an der Netto-Performance im Sinne dieser Bestimmung erfolgt proportional zu deren Vorsorgekapital.

² Die Vorsorgekapitalien der dem Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebene angehörenden versicherten Personen

erfolgt gemäss der konservativsten Anlagestrategie (vgl. dazu das Anlagereglement firmeneigene Anlagestrategie).

5.3 Äufnung der Wertschwankungsreserven und Kategorien

¹ Die Netto-Performance wird zur Äufnung der Wertschwankungsreserven im nachstehend beschriebenen Sinn verwendet.

² Im Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebene wird eine kollektive Wertschwankungsreserve geführt. Zusätzlich wird ein «individuelles Pensionskonto» (iPK) für Alters- und Partnerrentner geführt, in welchem jeweils ein Anteil der Netto-Performance gutgeschrieben oder belastet wird.

³ Das Verhältnis, nach welchem die Netto-Performance der kollektiven Wertschwankungsreserve und dem iPK gutgeschrieben oder belastet wird, ergibt sich aus dem technischen Anhang (vgl. Ziff. 12.6). Die Gutschrift bzw. Belastung erfolgt jeweils spätestens ein Monat nach Quartalsende.

5.4 Pensionierung und Eröffnung des individuellen Pensionskontos (iPK)

¹ Bei Pensionierung einer versicherten Person wird diese in das Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebene übertragen, d.h. sie wird fortan nicht mehr im Arbeitgeber-Vorsorgewerk, sondern im Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebene geführt.

² Dieser Übertrag umfasst die Übertragung des Alterskapitals der versicherten Person in das Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebene. Das hat zur Folge, dass auch ihr Alterskapital gemäss Anlagestrategie des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene angelegt wird (vgl. dazu das Anlagereglement firmeneigene Anlagestrategie). Damit einher geht die Übertragung des entsprechenden Anteils an den technischen Rückstellungen sowie des Anteils an den Wertschwankungsreserven des Arbeitgeber-Vorsorgewerks auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene.

³ Weiter erfolgt mit dem Übertrag die Eröffnung des individuellen Pensionskontos (iPK). Bei Wahl der planmässig festgelegten Auszahlungen gemäss Ziff

6.3.2 ff dieses Reglements erfolgt eine Übertragung des übersteigenden Teils an den zu übertragenden Wertschwankungsreserven zum Zeitpunkt der Pensionierung auf das iPK der betreffenden versicherten Person.

⁴ Bei autonomer Tragung des Langlebighkeitsrisikos auf Stufe Arbeitgeber-Vorsorgewerk verbleibt die versicherte Person im Arbeitgeber-Vorsorgewerk und wird somit nicht an der Netto-Performance des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene beteiligt.

5.5 Beteiligung an der Netto-Performance nach Pensionierung

¹ Die versicherte Person partizipiert nach Pensionierung an der Netto-Performance ihres Vorsorgekapitals.

² Die massgebliche Grösse ist die Summe aus dem Barwert der lebenslangen Altersrente und gegebenenfalls der zusätzlichen Altersrente gemäss Ziff. 6.3.3 am Ende des Vorjahres und dem Saldo des iPK am Ende des Vorjahres abzüglich der monatlich ausbezahlten Rentenleistungen und planmässig festgelegten Auszahlung vom iPK.

³ Die Beteiligung an der Netto-Performance kann negativ sein. Die Gutschrift bzw. Belastung des iPK unter diesem Titel erfolgt jeweils spätestens ein Monat nach Quartalsende. Der Saldo des iPK kann insgesamt nicht negativ werden.

⁴ Das iPK setzt sich zusammen aus:

- a) dem Saldo des iPK im Zeitpunkt der Pensionierung gemäss Ziff. 6.3.2 resp. dem Saldo des iPK jeweils per 1.1. des Jahres;
- b) den quartalsweisen Zuweisungen aus Performancebeteiligung;
- c) abzüglich der planmässig festgelegten Auszahlungen gemäss Ziff. 6.3.4;
- d) allfälligen Verteilungen von freien Mitteln oder sonstigen Einlagen.

6 Wann und in welchem Umfang werden Leistungen fällig?

6.1 Welche Leistungen sieht die Personalvorsorge vor?

Im Alter:

- Altersrente
- Leistung aus iPK

- Pensionierten-Kinderrente

Im Todesfall:

- Partnerrente
- Waisenrente
- Todesfallkapital
- Zusätzliches Todesfallkapital (sofern im Vorsorgeplan vorgesehen)

Im Invaliditätsfall:

- Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente
- Befreiung von der Beitragszahlung

Bei Austritt:

- Austrittsleistung

6.2 Welche Bestimmungen gelten für sämtliche Leistungen?

6.2.1 Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Laufende Risikorenten (Ehegatten-, Waisen-, Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten) im Rahmen des gesetzlichen Minimalanspruches gemäss BVG, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Wenn und solange die reglementarischen Leistungen die an die Preisentwicklung angepasste BVG-Mindestleistung übersteigen, gilt die gesetzliche Teuerungsanpassung als durch die reglementarische Leistung abgegolten.

² Die Anpassung der Ehegatten-, Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten erfolgt bis zur ordentlichen Pensionierung, jene der Waisenrenten bis zum Erlöschen des Anspruchs auf Kinderrenten. Danach werden Rentenzahlungen nach Massgabe der verfügbaren Mittel des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene der Preisentwicklung angepasst. In diesem Fall legt der Stiftungsrat die Höhe der Anpassung fest.

6.2.2 Abtretung und Verpfändung; Wohneigentumsförderung

¹ Leistungen gemäss diesem Vorsorge-reglement können, ausser zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss BVG, vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden.

² Ein Vorbezug oder eine Verpfändung der Leistungen für Wohneigentum zu Eigenbedarf ist gemäss BVG möglich. Nähere Angaben sind in den Ausführungsbestimmungen zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge festgehalten.

6.2.3 Rentenberechtigung für Kinderrenten

¹ Als Kinderrenten gelten Pensionierten-Kinderrenten, Invaliden-Kinderrenten und Waisenrenten.

² Als Kinder gelten jene im Sinne von Art. 252 ff. ZGB. Ihnen gleichgestellt sind Stiefkinder, die von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhalten wurden. Weiter sind die Pflegekinder anspruchsberechtigt, wenn die versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hat.

³ Kinderrenten werden bezahlt für

- Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Altersjahres, sofern der Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht;
- in Ausbildung stehende Kinder bis zum Abschluss ihrer Ausbildung, sofern sie nicht zugleich überwiegend erwerbstätig sind, längstens aber bis zur Vollendung ihres 25. Altersjahres (bezüglich der Definition der Ausbildung sowie deren Beendigung und Unterbrechung gelten die Bestimmungen der AHV analog);
- Kinder, solange sie erwerbsunfähig sind, vorausgesetzt, dass die Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 25. Altersjahres eingetreten ist, und dass die Kinder keine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung erhalten. Bis zur Vollendung des 25. Altersjahres werden in jedem Fall die Leistungen gemäss BVG-Obli-gatorium erbracht.

6.2.4 Verzugszins auf Vorsorgeleistungen

¹ Für Alters- und Todesfallleistungen in Kapitalform, die nach Erhalt aller notwendigen Angaben nicht fristgerecht überwiesen werden, gilt der Verzugszins gemäss FZG.

² Die Ausrichtung eines Verzugszinses für Leistungen in Rentenform richtet sich nach Art. 105 OR, wobei der Verzugszinssatz demjenigen gemäss FZG entspricht.

6.2.5 Haftpflichtansprüche

Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung von Gesetzes wegen im Zeitpunkt des Ereignisses bis zur Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlasse-

nen und weiterer Begünstigter ein (Subrogation). Erbringt die Stiftung höhere als die vom Gesetz vorgeschriebenen Leistungen, kann sie verlangen, dass ihr die anspruchsberechtigten Personen ihre Forderungen gegenüber einem haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der reglementarischen Leistungspflicht abtreten. Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, der Stiftung auf Verlangen eine schriftliche Abtretungserklärung abzugeben. Erfolgt keine Abtretung, ist die Stiftung berechtigt, die Leistungen im überobligatorischen Bereich zu kürzen.

6.3 Welches sind die Altersleistungen?

6.3.1 Altersrente

¹ Wird eine versicherte Person pensioniert, hat sie Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.

² Die lebenslängliche Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Alterskapital zuzüglich allfälliger Einlagen zur freiwilligen Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung gemäss Ziff. 3.7 multipliziert mit dem Umwandlungssatz.

³ Die Umwandlungssätze sind im technischen Anhang bzw. im Vorsorgeplan aufgeführt.

6.3.2 Wahlmöglichkeit zur Verwendung des übersteigenden Teils an den zu übertragenden Wertschwankungsreserven

¹ Bis einen Monat vor der Pensionierung kann die versicherte Person wählen, ob sie den übersteigenden Teil an den zu übertragenden Wertschwankungsreserven als zusätzliche Altersrente bezieht oder ob diese in ihr iPK transferiert und als planmässig festgelegte Auszahlung bezogen wird. Erfolgt keine Mitteilung, wird automatisch die zusätzliche Altersrente ausgerichtet. Der Vorsorgeplan kann die Wahlmöglichkeit beschränken.

² Wird die Option der zusätzlichen Altersrente gewählt, beträgt das iPK im Zeitpunkt der Pensionierung null.

³ Im anderen Fall wird der übersteigende Teil an den zu übertragenden Wertschwankungsreserven im Zeitpunkt der Pensionierung auf das iPK übertragen. Zeitpunkt der Berechnung

der Wertschwankungsreserve ist der letzte Bilanzstichtag.

6.3.3 Zusätzliche Altersrente

¹ Die zusätzliche lebenslängliche Altersrente wird wie folgt bestimmt:

- 90% des übersteigenden Teils der zu übertragenden Wertschwankungsreserve werden in eine zusätzliche Altersrente umgewandelt. Es finden die Umwandlungssätze gemäss technischem Anhang Anwendung.
- Die 10% des übersteigenden Teils der zu übertragenden Wertschwankungsreserve, welche nicht in eine Altersrente umgewandelt werden, werden in die Wertschwankungsreserve des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene übertragen

² Die Auszahlung erfolgt erstmals im zweiten Monat nach Pensionierung.

6.3.4 Planmässig festgelegte Auszahlung aus dem iPK

¹ Zusätzlich zur Altersrente nach Ziff.

6.3.1 und ggf. Ziff. 6.3.3 wird ein Anteil des iPK als planmässig festgelegte Auszahlung ausgerichtet.

² Die planmässig festgelegte Auszahlung aus dem iPK erfolgt jeweils ein Monat nach erfolgter Ertragszuteilung ins iPK vierteljährlich nachschüssig (auf den folgenden Monat nach einem Quartalsende).

³ Für Altersrentner, welche keine zusätzliche Altersrente nach Ziff. 6.3.3 beziehen, beträgt die vierteljährliche Auszahlung 2.5% des Saldos des iPK.

⁴ Für Altersrentner, welche die zusätzliche Altersrente nach Ziff. 6.3.3 gewählt haben oder bei welchen das iPK bei Rentenbeginn im Rentnervorsorgewerk null beträgt, beträgt die vierteljährliche Auszahlung 5% des Saldos des iPK.

⁵ Ist die Höhe einer vierteljährlichen Auszahlung kleiner als CHF 100, wird auf die Auszahlung verzichtet und der Betrag auf dem iPK belassen.

6.3.5 Pensionierten-Kinderrente

¹ Hat ein Bezüger einer Altersrente rentenberechtigter Kinder, so erhält er für jedes dieser Kinder eine Rente. Diese wird ausgerichtet bis zum Tod des Kindes oder der versicherten Person bzw. bis zum Wegfall der Rentenberechtigung des Kindes.

² Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

³ Pensionierten-Kinderrenten werden nicht mit Invaliden-Kinderrenten kumuliert.

6.3.6 Auszahlung der Altersleistungen in Rentenform

¹ Die Renten werden monatlich nachschüssig gezahlt.

² Die Auszahlungen aus dem iPK erfolgen quartalsweise nachschüssig jeweils spätestens ein Monat nach Quartalsende.

³ Die Stiftung richtet anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die jährliche Altersrente weniger als 10% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Bei der Prüfung, ob eine geringfügige Altersrente vorliegt, werden allfällige Kinderrenten nicht berücksichtigt.

6.3.7 Auszahlung der Altersleistung als Kapital

¹ Auf Wunsch kann die versicherte Person die Altersleistung als Kapital beziehen, sofern sie der Stiftung die entsprechende Erklärung einen Monat vor Fälligkeit der ersten Rente abgegeben hat. Der Vorsorgeplan kann eine andere Optionsfrist für den Kapitalbezug vorsehen.

² Die Option kann das gesamte Alterskapital inkl. des übersteigenden Teils an den zu übertragenden Wertschwankungsreserven oder einen Teil davon umfassen. Umfasst sie einen Teil des Alterskapitals, so setzt sich dieser im gleichen Verhältnis wie das gesamte Alterskapital inkl. des übersteigenden Teils an den zu übertragenden Wertschwankungsreserven aus obligatorischen und überobligatorischen Teilen zusammen. Der Rentenanspruch und die planmässig festgelegte Auszahlung aus dem iPK berechnen sich nach dem jeweils verbleibenden Alterskapital und dem verbleibenden übersteigenden Teil an den zu übertragenden Wertschwankungsreserven. Ziff. 6.3.6 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

³ Mit der Auszahlung des Kapitals sind bei vollständiger Option sämtliche Ansprüche, bei teilweiser Option die anteilmässigen Ansprüche der versicherten Person und der Hinterlassenen abgegolten.

⁴ Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschriften verlangen. Die Kosten dafür sind von der versicherten Person zu tragen.

6.4 Welche Bestimmungen gelten für Todesfall- und Invaliditätsleistungen?

6.4.1 Leistungsumfang

¹ Die reglementarischen Leistungen werden erbracht, wenn die Invalidität oder der Tod nicht auf Unfall einschliesslich Berufskrankheiten im Sinne des UVG oder auf Unfall und Krankheit im Sinne des MVG zurückzuführen ist. Vorbehalten bleibt Ziff. 6.4.2 nachstehend.

² Die folgenden Leistungen werden jedoch auch dann fällig, wenn die Invalidität oder der Tod auf Unfall einschliesslich Berufskrankheiten im Sinne des UVG oder auf Unfall und Krankheit im Sinne des MVG zurückzuführen ist:

- Todesfallkapital in Höhe des vorhandenen Alterskapitals;
- Befreiung von der Beitragszahlung bei Erwerbsunfähigkeit;
- Partnerrente vor der Pensionierung, sofern es sich bei der versicherten Person nicht um den Ehegatten handelt;
- Todesfalleleistungen nach der Pensionierung;
- weitere im Vorsorgeplan vorgesehene Leistungen.

6.4.2 Koordination mit der Unfall- und Militärversicherung

¹ Erreichen die Leistungen der betrieblichen Unfall- oder Militärversicherung zusammen mit den übrigen anrechenbaren Einkünften weniger als 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes, werden bis zu dieser Grenze die gesetzlichen BVG-Risikoleistungen erbracht.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- Renten oder der Rentenwert von Kapitalleistungen in- oder ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen mit Ausnahme von Hilfenleistungen, Abfindungen und vergleichbaren Leistungen;
- Taggelder aus obligatorischen Versicherungen und aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens

zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;

- die zusammengerechneten Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen;
- zusätzlich erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von Versicherten, die Invaliditätsleistungen beziehen. Es wird das volle hypothetische Invalideneinkommen gemäss Verfügung der IV angerechnet.

³ Leistungen aus privaten Versicherungen, welche die versicherte Person allein finanziert hat, werden nicht zu den anrechenbaren Einkünften gezählt.

⁴ Die Bezugsberechtigten sind verpflichtet, der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu erteilen.

⁵ Kürzt die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von diesen beiden Versicherungen zu berücksichtigender Ursache zurückzuführen ist, so leistet die Stiftung anteilmässig.

⁶ Die Leistungen werden jedoch nicht ausgerichtet, um Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung gemäss Art. 25 Abs. 2 BVV 2 auszugleichen.

6.4.3 Vorleistungspflicht

Ist die Stiftung auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorleistungspflichtig, so werden nur die gesetzlichen BVG-Risikoleistungen erbracht.

6.4.4 Überversicherung

¹ Die Leistungen aus diesem Vorsorge-reglement werden zusätzlich zu den Leistungen anderer in- und ausländischer betrieblicher oder sozialer Versicherungen ausgerichtet. Aus dem Zusammentreffen dieser Leistungen darf jedoch für die anspruchsberechtigte Person kein ungerechtfertigter Vorteil entstehen.

² Ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht dann, wenn die Leistungen aus diesem Vorsorge-reglement an Hinterlassene oder Invalide zusammen mit den übrigen anrechenbaren Einkünften (gem. Ziff. 6.4.2) 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes der versicherten Person übersteigen. In diesem Falle kürzt die Stiftung ihre Leistungen so

weit, als diese zusammen mit den übrigen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

6.5 Welches sind die Todesfallleistungen?

6.5.1 Partnerrente bei Tod vor der Pensionierung

¹ Stirbt eine versicherte Person, hat der überlebende Partner Anspruch auf eine Rente.

² Die Höhe der jährlichen Rente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

³ Ein Anspruch auf Ausrichtung einer Partnerrente besteht nur dann, wenn die Stiftung spätestens bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals gemäss Ziff. 6.5.6 vom Vorhandensein eines anspruchsberechtigten Partners in Kenntnis gesetzt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf Leistungen. Dies gilt nicht für den überlebenden Ehegatten.

⁴ Ist der überlebende Partner mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Rente für jedes den Altersunterschied von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 2% der vollen Rente gekürzt. An den Ehegatten wird in jedem Fall eine Rente in Höhe der minimalen Rente gemäss BVG-Obligatorium ausgerichtet.

⁵ Heiratet der überlebende Partner vor Vollendung des 45. Altersjahres wieder oder geht er vor diesem Zeitpunkt eine neue eheähnliche Lebensgemeinschaft ein, erlischt der Anspruch auf die Rente. Bei einem Ehegatten erlischt der Anspruch jedoch nur bei Wiederverheiratung. Erlischt der Anspruch auf die Rente, erhält der Partner eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten. Ein Ehegatte kann beantragen, dass anstelle der Abfindung seine Rente wieder auflebt, wenn auch die Folgeehe aufgelöst wird.

⁶ Erfolgt die Wiederverheiratung erst nach dem 45. Altersjahr oder geht der anspruchsberechtigte Partner nach diesem Zeitpunkt eine neue eheähnliche Lebensgemeinschaft ein, wird die Rente lebenslänglich ausgerichtet.

⁷ Der Anspruch auf eine Partnerrente entsteht stets nur zu Gunsten einer Person. Die gleichzeitige Ausrichtung einer Partnerrente an mehrere Personen ist ausgeschlossen. Ehegatten und eingetragene Partner gemäss PartG haben Vorrang vor den übrigen Partnern.

⁸ Erfüllt eine Person gleichzeitig die Anspruchsvoraussetzungen für eine Partnerrente und eine Rente an den geschiedenen Ehegatten, wird die höhere der beiden Renten ausbezahlt.

⁹ Kein Anspruch auf eine Partnerrente besteht, wenn der überlebende Partner bereits eine Hinterlassenenrente von einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht. Dies gilt nicht für den überlebenden Ehegatten.

¹⁰ Wird auf Grund der 1. BVG-Revision beim Tod einer Invalidenrentnerin, deren Invalidenrente vor dem 1. Januar 2005 zu laufen begonnen hat, eine Witwenrente fällig, so werden nur die gesetzlichen Leistungen erbracht.

6.5.2 Partnerrente bei Tod nach der Pensionierung

¹ Stirbt eine versicherte Person, welche eine Altersrente nach Ziff. 6.3.1 bezieht, hat der überlebende Partner Anspruch auf eine Rente. Die Höhe der Rente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

² Stirbt eine versicherte Person, welche eine zusätzliche Altersrente nach Ziff. 6.3.3 bezieht, hat der überlebende Partner Anspruch auf eine Rente von 60% der zusätzlichen Altersrente.

³ Ist der überlebende Partner mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Rente für jedes den Altersunterschied von 10 Jahren übersteigende, ganze oder angebrochene Jahr um 2% der vollen Rente gekürzt.

⁴ Heiratet der Bezüger einer Altersrente erst nach dem vollendeten 65. Altersjahr oder geht er nach diesem Zeitpunkt eine eheähnliche Lebensgemeinschaft ein, so wird die gegebenenfalls nach Abs. 3 gekürzte Rente wie folgt herabgesetzt:

- um 20% bei Heirat oder Eingehen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft während des 66. Altersjahres;
- um 40% bei Heirat oder Eingehen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft während des 67. Altersjahres;

- um 60% bei Heirat oder Eingehen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft während des 68. Altersjahres;
- um 80% bei Heirat oder Eingehen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft während des 69. Altersjahres

⁵ Erfolgt die Heirat oder das Eingehen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft nach dem vollendeten 69. Altersjahr, so fällt die Rente dahin.

⁶ Hat die versicherte Person nach Vollendung des 65. Altersjahres geheiratet oder ist sie eine eheähnliche Lebensgemeinschaft eingegangen und litt sie in jenem Zeitpunkt an einer schweren Krankheit, die ihr bekannt sein musste, so wird keine Rente entrichtet, wenn sie innert zweier Jahre nach der Eheschliessung oder dem Eingehen der eheähnlichen Lebensgemeinschaft an dieser Krankheit stirbt.

⁷ Sofern im Zeitpunkt der Eheschliessung bereits ein Anspruch auf eine Partnerrente bestanden hätte, erfolgt keine Kürzung gemäss Abs. 4 und es kommen Abs. 5 und Abs. 6 nicht zur Anwendung.

⁸ Betreffend Wiederverheiratung des überlebenden Partners gilt Ziff. 6.5.1.

⁹ An den Ehegatten werden in jedem Fall die Leistungen gemäss BVG-Obligatorium ausgerichtet.

¹⁰ Der Anspruch auf eine Partnerrente entsteht stets nur zu Gunsten einer Person. Die gleichzeitige Ausrichtung einer Partnerrente an mehrere Personen ist ausgeschlossen. Ehegatten und eingetragene Partner gemäss PartG haben Vorrang vor den übrigen Partnern.

¹¹ Erfüllt eine Person gleichzeitig die Anspruchsvoraussetzungen für eine Partnerrente und eine Rente an den geschiedenen Ehegatten, wird die höhere der beiden Renten ausbezahlt.

¹² Kein Anspruch auf eine Partnerrente besteht, wenn der überlebende Partner bereits eine Hinterlassenenrente von einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht. Dies gilt nicht für den überlebenden Ehegatten.

¹³ Wird auf Grund der 1. BVG-Revision beim Tod einer Altersrentnerin, deren Altersrente vor dem 1. Januar 2005 zu laufen begonnen hat, eine Partnerrente fällig, so werden nur die gesetzlichen Leistungen erbracht.

¹⁴ Beim Tod einer Person, welche eine Altersrente bezieht, die nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2008 zu laufen begonnen hat, wird die Partnerrente ausschliesslich an den Ehegatten ausgerichtet.

¹⁵ Sieht ein Vorsorgeplan mit Beginn vor dem 1. Januar 2008 eine Ehegattenrente vor, so ist für Altersrenten, die ab dem 1. Januar 2008 zu laufen beginnen, dennoch eine Partnerrente versichert.

¹⁶ Ein Anspruch auf Ausrichtung einer Partnerrente besteht frühestens ab dem Zeitpunkt, in welchem die Stiftung vom Vorhandensein eines anspruchsberechtigten Partners in Kenntnis gesetzt wurde. Dies gilt nicht für den überlebenden Ehegatten.

6.5.3 Leistungen an die Hinterlassenen aus dem iPK

¹ Stirbt ein Bezüger einer Altersrente, hat der überlebende Partner Anspruch auf die planmässig festgelegten Auszahlungen aus dem iPK gemäss Ziff. 6.3.4.

² Die Bestimmungen gemäss Ziff. 6.3.4 gelten sinngemäss. Bezugsgrösse für die Ertragszuteilung ist der Barwert der Hinterlassenenleistung (anstelle des Barwertes der Altersleistung).

³ Falls der Barwert der Hinterlassenenleistung den Barwert der Altersleistung übersteigt, wird die Differenz dem iPK belastet.

⁴ Sofern keine Partnerrente nach Ziff. 6.5.2 fällig wird, wird das im Zeitpunkt des Todes vorhandene iPK in Kapitalform an die Begünstigten gemäss Ziff. 6.5.8 ausbezahlt (Stichtag Quartalsende vor dem Zeitpunkt des Todes).

6.5.4 Anspruch des geschiedenen Ehegatten

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erhält der geschiedene Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person eine Rente im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG. Die Hinterlassenenleistungen werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf

eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Der Rentenanspruch erlischt bei Wiederverheiratung.

6.5.5 Waisenrente

¹ Stirbt eine versicherte Person, so erhalten die rentenberechtigten Kinder eine Rente.

² Die Höhe der jährlichen Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

³ Stirbt eine versicherte Person, welche eine zusätzliche Altersrente nach Ziff. 6.3.3 bezieht, haben die Waisen Anspruch auf eine Rente von 20% der zusätzlichen Altersrente.

⁴ Sie erlischt mit dem Tod des Kindes oder mit dem Wegfall der Rentenberechtigung.

6.5.6 Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, haben die Hinterlassenen Anspruch auf ein Todesfallkapital. Das Todesfallkapital setzt sich zusammen aus:

- a) dem vorhandenen Alterskapital, soweit dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente oder einer Rente an den geschiedenen Ehegatten benötigt wird.
- b) Sofern der Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht die allfällig geleisteten Einlagen zur freiwilligen Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung gemäss Ziff. 3.7.

6.5.7 Zusätzliches Todesfallkapital (sofern im Vorsorgeplan vorgesehen)

¹ Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, wird ein zusätzliches Todesfallkapital fällig.

² Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals sowie der versicherte Personenkreis sind im Vorsorgeplan umschrieben.

6.5.8 Anspruchsberechtigte Personen für die Todesfallkapitalien

¹ Anspruch auf die Todesfallkapitalien haben unabhängig vom Erbrecht:

- a) der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b) die rentenberechtigten Kinder, bei deren Fehlen
- c) übrige natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person,

die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen

- d) die übrigen Kinder, bei deren Fehlen
- e) die Eltern, bei deren Fehlen
- f) die Geschwister, bei deren Fehlen
- g) die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) auf die Hälfte des Todesfallkapitals, maximal jedoch auf 50% des vorhandenen Alterskapitals.

² In begründeten Fällen und wenn es dem Vorsorgezweck besser entspricht, kann die versicherte Person die Rangfolge der anspruchsberechtigten Personen gemäss lit. d – f ändern. Will die versicherte Person von diesem Recht Gebrauch machen, so teilt sie dies der Stiftung schriftlich und unter Angabe einer Begründung mit.

³ Ebenso kann die versicherte Person in begründeten Fällen und wenn es dem Vorsorgezweck besser entspricht der Stiftung schriftlich und unter Angabe einer Begründung mitteilen, welche Personen innerhalb einer Gruppe anspruchsberechtigt sein sollen und in welchem Umfang. Fehlt eine solche Mitteilung und sind innerhalb einer Gruppe mehrere anspruchsberechtigte Personen vorhanden, so teilt die Stiftung das zur Verfügung stehende Todesfallkapital zu gleichen Teilen zu.

⁴ Begünstigte Personen gemäss lit. c werden nur dann in eine Verteilung miteinbezogen, wenn die Stiftung bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals vom Vorhandensein einer anspruchsberechtigten Person gemäss lit. c in Kenntnis gesetzt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital.

⁵ Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigte Person sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person. Der Entscheid über die Zulässigkeit der Begünstigungsänderung obliegt der Stiftung.

⁶ Eine von der versicherten Person abgegebene Begünstigungserklärung hat vorbehältlich einer allfälligen Nachde-

ckung nur bis zum Austritt der versicherten Person aus dieser Personalvorsorge Gültigkeit.

6.5.9 Auszahlung der Todesfalleistungen

¹ Bei Tod vor Pensionierung werden die Renten quartalsweise im Voraus gezahlt. Vom Todestag bis zum nächsten Rentenfälligkeitsstag wird eine Teilrente ausgerichtet.

² Auf Wunsch der anspruchsberechtigten Hinterlassenen einer versicherten Person wird die Rente bei Tod vor Pensionierung monatlich im Voraus gezahlt. Die entsprechende Erklärung muss vor Fälligkeit der ersten Rente abgegeben werden. Vom Todestag bis zum nächsten Rentenfälligkeitsstag wird eine Teilrente ausgerichtet.

³ Bei Tod nach Pensionierung werden die Renten monatlich nachschüssig gezahlt.

⁴ Die Auszahlungen aus dem iPK erfolgen quartalsweise nachschüssig, jeweils spätestens ein Monat nach Quartalsende.

⁵ Todesfallkapitalien werden in einem Betrag ausbezahlt.

⁶ Todesfalleistungen stehen den anspruchsberechtigten Hinterlassenen einer versicherten Person auch dann zu, wenn sie deren Erbschaft ausschlagen.

⁷ Todesfalleistungen, die aus irgendeinem Grund nicht zur Auszahlung an Destinatäre gelangen, verbleiben im Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebene und werden nach Massgabe des Stiftungszwecks verwendet.

⁸ Die Stiftung richtet anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Partnerrente weniger als 6% und die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

⁹ Ausserdem wird auf Verlangen der anspruchsberechtigten Person die Partnerrente als Kapital ausgerichtet.

¹⁰ Dieses Kapital entspricht für den überlebenden Partner, der beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet hat, dem Kapitalwert der Partnerrente. Es wird für jedes angebrochene oder ganze Jahr, um welches der überlebende Partner jünger ist als 45 Jahre, um 3% gekürzt. Im Minimum

werden jedoch vier Jahresrenten ausbezahlt. Die Kapitalzahlung ist vor Bezug der ersten Rente zu beantragen.

¹¹ Für den geschiedenen Ehegatten besteht keine Wahlmöglichkeit für eine Kapitalauszahlung.

¹² Die Leistungen können im entsprechenden Umfang gekürzt oder verweigert werden, wenn die AHV eine Leistung kürzen oder verweigern kann, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person herbeigeführt hat. Ein dadurch frei gewordenes Todesfallkapital fällt den nächsten Begünstigten gemäss Ziff. 6.5.8 zu.

6.6 Welches sind die Invaliditätsleistungen?

6.6.1 Invalidität

¹ Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Massgebend sind die Artikel 7 und 8 ATSG.

² Ferner kann die Stiftung die Ausrichtung von Invaliditätsleistungen von einem rechtskräftigen Rentenentscheid der IV abhängig machen.

³ Anspruch auf die vollen reglementarischen Leistungen besteht, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 70% beträgt. Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 60% und 69% wird eine Dreiviertelrente ausgerichtet. Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 60% werden die Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad entrichtet. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 25% begründet keinen Anspruch auf Leistungen.

⁴ Der Anspruch auf die versicherten Leistungen entsteht, nachdem die versicherte Person länger als die in Ziff. 6.6.2 respektive im Vorsorgeplan festgelegte Wartefrist ganz oder teilweise erwerbsunfähig gewesen ist. Ist die versicherte Person abwechslungsweise erwerbsfähig und erwerbsunfähig und dauern die Perioden der vollen Erwerbsfähigkeit

nicht länger als ein Jahr, so werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache zusammengezählt und an die Wartefrist angerechnet. Dauert die volle Erwerbsfähigkeit mehr als ein Jahr, so beginnt die Wartefrist erneut zu laufen.

⁵ Tritt innerhalb eines Jahres, nachdem die versicherte Person vollständig erwerbsfähig geworden ist, ein Rückfall ein, so werden die Leistungen ohne neue Wartefrist wieder gewährt. Für Rückfälle innert eines Jahres werden die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht.

⁶ Ist die Invalidität auf einen Selbsttötungsversuch oder auf absichtliche Selbstverstümmelung zurückzuführen, so besteht nur im Umfang der BVG-Mindestleistungen Anspruch auf Invaliditätsleistungen.

⁷ Die Leistungen können im entsprechenden Umfang gekürzt werden, wenn die IV eine Leistung kürzen, entziehen oder verweigern kann, weil die anspruchsberechtigte Person die Invalidität herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

⁸ Für laufende Invaliditätsfälle ist das im Zeitpunkt der für die Invalidität ursächlichen Arbeitsunfähigkeit gültige Vorsorgereglement weiterhin anzuwenden.

6.6.2 Invalidenrente

¹ Wird eine versicherte Person invalid, hat sie Anspruch auf eine Rente.

² Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt und beträgt maximal CHF 250'000, sofern der Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht.

³ Die Rente setzt nach 12 Monaten Erwerbsunfähigkeit ein. Der Anspruch wird aufgeschoben, solange ein Anspruch auf Lohnfortzahlung oder entsprechende Ersatzleistungen besteht. Als Ersatzleistungen gelten insbesondere Krankentaggelder oder – sofern Leistungen gemäss Ziff. 6.4.2 erbracht werden – Taggelder der Unfall- oder Militärversicherung.

⁴ Der Anspruch auf die im Vorsorgeplan festgelegte Invalidenrente besteht, solange der Invaliditätsgrad 25% oder mehr beträgt, längstens aber bis zur reglementarischen Pensionierung oder bis zum Tod. Bei der Pensionierung wird

die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG.

⁵ Berechnungsgrundlagen für die Altersrente sind die im technischen Anhang bzw. im Vorsorgeplan aufgeführten Umwandlungssätze im Zeitpunkt der reglementarischen Pensionierung. Die Altersrente entspricht mindestens der Invalidenrente gemäss BVG-Obligatorium unter Berücksichtigung der maximalen Reduktion infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung gemäss Art. 19 BVV 2.

⁶ Bezieht die versicherte Person eine volle Invalidenrente, so wird das allfällige Guthaben aus Einlagen zur freiwilligen Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung als Invaliditätskapital ausbezahlt.

⁷ Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Auszahlung eines Invaliditätskapitals nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschriften verlangen. Die Kosten dafür sind von der versicherten Person zu tragen.

6.6.3 Invaliden-Kinderrente

¹ Jede versicherte Person, die eine Invalidenrente aus dieser Personalvorsorge bezieht, hat Anspruch auf eine Rente für ihre rentenberechtigten Kinder.

² Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

³ Die Rente erlischt mit dem Wegfall der Invalidenrente, mit dem Tod des Kindes oder wenn die Rentenberechtigung des Kindes wegfällt.

6.6.4 Befreiung von der Beitragszahlung

Dauert die Erwerbsunfähigkeit einer versicherten Person länger als die im Vorsorgeplan festgelegte Wartefrist, so sind nach Massgabe des Invaliditätsgrades der versicherten Person keine Beiträge mehr zu bezahlen. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit sind weiterhin Kostenbeiträge zu entrichten. Die Befreiung von der Beitragszahlung dauert, solange die Erwerbsunfähigkeit besteht, längstens aber bis zur reglementarischen Pensionierung oder bis zum Tod der versicherten Person.

6.6.5 Auszahlung der Invaliditätsleistungen

¹ Die Renten werden quartalsweise im Voraus gezahlt.

² Auf Wunsch der versicherten Person wird die Rente monatlich im Voraus gezahlt. Die entsprechende Erklärung muss vor Fälligkeit der ersten Rente abgegeben werden.

³ Vom Zeitpunkt der Rentenberechtigung bis zum nächsten Rentenfälligkeitstag wird eine Teilrente ausgerichtet.

6.6.6 Case Management

In geeigneten Konstellationen unterstützt und fördert das Case Management von Zurich in Zusammenarbeit mit der versicherten Person deren berufliche, medizinische und soziale Wiedereingliederung.

6.7 Welche Leistungen erfolgen beim Austritt aus der Personalvorsorge?

6.7.1 Anspruch und Höhe der Austrittsleistung

¹ Wird das Arbeitsverhältnis durch die versicherte Person oder durch den Arbeitgeber vor der Pensionierung aufgelöst und besteht kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen, so scheidet die versicherte Person aus der Personalvorsorge aus. Dabei entsteht der Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss Art. 15 FZG.

² Diese entspricht dem vorhandenen Alterskapital zuzügliche allfälliger Guthaben aus Einlagen zur freiwilligen Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung gemäss Ziff. 3.7 im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses.

³ Die Austrittsleistung entspricht mindestens den von der versicherten Person eingebrachten Eintrittsleistungen, Einkaufssummen und Einlagen zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung samt Zinsen zuzüglich der Summe der Beiträge der versicherten Person mit einem altersabhängigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, jedoch höchstens 100%. Die Verzinsung erfolgt zum BVG-Zinssatz.

⁴ Beiträge an die Invaliditäts- und Todesfallvorsorge, welche vor der Aufnahme in die Altersvorsorge geleistet wurden, werden nicht berücksichtigt.

⁵ Sofern die Beiträge der versicherten Person in Spar- und Risikokostenbeiträge aufgeteilt sind, werden die Arbeitnehmerbeiträge an die Altersvorsorge zum BVG-Zinssatz verzinst. Die übrigen Arbeitnehmerbeiträge bleiben bei der Ermittlung der Austrittsleistung unberücksichtigt.

⁶ In jedem Fall umfasst die Austrittsleistung das Alterskapital gemäss BVG.

⁷ Soweit Vorbezüge gemäss den Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge getätigt bzw. Abfindungen gemäss Art. 22 ff. FZG (Ehescheidung) ausbezahlt worden sind, werden diese von der Austrittsleistung in Abzug gebracht.

⁸ Hat der Arbeitgeber die Eintrittsleistung der versicherten Person ganz oder teilweise übernommen, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um 1/10 des vom Arbeitgeber übernommenen Betrages.

⁹ Zur Ermittlung der Austrittsleistung gilt mindestens 1/3 der gesamten Beiträge als Beitrag der versicherten Person.

¹⁰ Der vom Arbeitgeber finanzierte Teil der Austrittsleistung kann an die Abgangsschädigung für ein langjähriges Arbeitsverhältnis gemäss Art. 339b ff. OR oder Gesamtarbeitsvertrag angerechnet werden.

¹¹ Allfällige Sanierungsbeiträge und Beiträge zur Finanzierung des Ausgleichs von Rentenumwandlungsverlusten werden bei der Berechnung der Austrittsleistung nicht berücksichtigt.

6.7.2 Fälligkeit und Verwendung

¹ Die Austrittsleistung wird bei Beendigung des Vorsorgeverhältnisses fällig und mit dem BVG-Mindestzins verzinst.

² Damit der Vorsorgeschutz gewahrt bleibt, wird die Austrittsleistung grundsätzlich an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

³ Die versicherte Person gibt der Stiftung vor dem Austritt bekannt, an welche neue Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist.

⁴ Tritt eine versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, teilt sie der Stiftung mit, ob sie den Vorsor-

geschützt in Form einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos erhalten will. Trifft die Mitteilung nicht innert 6 Monaten nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses bei der Stiftung ein, wird die Austrittsleistung der Auf-fangeinrichtung überwiesen. Das Recht der versicherten Person auf jederzeitigen Wechsel der Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes bleibt gewahrt.

⁵ Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie alle notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins gemäss FZG geschuldet.

6.7.3 Barauszahlung

¹ Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung schriftlich verlangen, wenn:

- a) sie die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 25f FZG, oder
- b) sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

² An eine verheiratete versicherte Person ist eine Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschriften verlangen. Die Kosten dafür sind von der versicherten Person zu tragen.

6.8 Welche Leistungspflichten bestehen nach dem Austritt aus der Personalvorsorge?

6.8.1 Nachdeckung

Die bei Beendigung des Vorsorgeverhältnisses im Todes- und Invaliditätsfall versicherten Leistungen bleiben, ohne Erhebung eines entsprechenden Beitrages, in unveränderter Höhe bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats, versichert.

6.8.2 Nachhaftung

¹ Ist die versicherte Person im Zeitpunkt des Dienstaustrittes oder bei Ablauf der Nachdeckungsfrist teilweise erwerbsunfähig, so bleibt während 360 Tagen seit Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ihr Anspruch auf Invaliditätsleistungen gewahrt. Die Stiftung richtet jedoch nur

dann Invaliditätsleistungen aus, wenn die Invalidität im Sinne dieses Vorsorge-reglements auf die gleiche Ursache zurückzuführen ist, welche die Erwerbsunfähigkeit bewirkt hat.

² Erhöht sich der Invaliditätsgrad innert weiterer 90 Tage aus gleicher Ursache oder erhöht sich der Invaliditätsgrad einer bei Dienstaustritt bzw. Ablauf der Nachdeckungsfrist bereits invaliden Person innert 90 Tagen aus gleicher Ursache, so werden auch für diese Erhöhung Invaliditätsleistungen erbracht, soweit sie die obligatorischen Leistungen gemäss BVG nicht übersteigen.

³ Bei Eintritt der Invalidität oder Erhöhung des Invaliditätsgrades nach Ablauf der vorgenannten Fristen richtet sich der Anspruch auf Invaliditätsleistungen oder deren Erhöhung ausschliesslich nach den Bestimmungen des BVG.

⁴ Stirbt die versicherte Person zu einem Zeitpunkt, da sie gemäss Abs. 3 Anspruch auf Invaliditätsleistungen gehabt hätte, und ist der Tod auf die gleiche Ursache zurückzuführen, welche die Erwerbsunfähigkeit bewirkt hat, bleibt der Anspruch der Hinterlassenen auf die reglementarischen Todesfallleistungen gewahrt.

6.8.3 Rückerstattungspflicht

¹ Wird die Stiftung gemäss Ziff. 6.8.1 und Ziff. 6.8.2 leistungspflichtig, so sind bereits ausgerichtete Austrittsleistungen inkl. Zins der Stiftung zurückzuerstatten.

² Die Hinterlassenen- bzw. Invaliditätsleistungen können gekürzt werden, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

7 Welches sind die Beiträge an die Personalvorsorge?

¹ Die Höhe der persönlichen Beiträge der versicherten Personen sowie die Beiträge des Arbeitgebers sind im Vorsorgeplan festgelegt. Bei umhüllenden Plänen muss die Summe der Arbeitgeberbeiträge mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Arbeitnehmerbeiträge.

² Die Stiftung kann von den versicherten Personen und vom Arbeitgeber Beiträge zur Finanzierung des Ausgleichs

von Rentenumwandlungsverlusten erheben. Die Höhe ist auf www.vita.ch/beitrag publiziert.

³ Der Arbeitgeber zieht den Beitrag der versicherten Person in Raten vom Lohn ab und überweist ihn der Stiftung.

⁴ Die Beiträge werden bis zur Pensionierung bzw. bis zur Beendigung des Vorsorgeverhältnisses abgezogen. Bei Beschäftigungsmangel, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoptionsurlaub, Betreuung eines Kindes, Militär- oder Zivildienst sind die vollen Beiträge solange weiter zu leisten, als der versicherte Lohn nicht herabgesetzt wird.

⁵ Macht die versicherte Person vom Recht des Vorbezuges gemäss BVG Gebrauch, so kann sich der Beitrag an die Personalvorsorge erhöhen.

⁶ Die Stiftung beziehungsweise das Arbeitgeber-Vorsorgewerk kann von den versicherten Personen und vom Arbeitgeber Sanierungsbeiträge verlangen, wenn es die Umstände und die finanzielle Situation des Arbeitgeber-Vorsorgewerkes erfordern. Diese Beiträge werden je zur Hälfte von den versicherten Personen und vom Arbeitgeber getragen, sofern der Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht.

8 Wie wird das Vermögen angelegt?

8.1 Wie wird das Vermögen der Arbeitgeber-Vorsorgewerke angelegt?

¹ Die Stiftung führt für jedes Arbeitgeber-Vorsorgewerk eine getrennte Vermögensanlage. Sie stellt dazu die geeigneten Anlagegefässe zur Verfügung. Die Vermögensanlage erfolgt gemäss dem Anlagereglement und im Rahmen der Anlagevorschriften von Art. 49ff. BVV 2.

² Der Kassenvorstand erteilt der Stiftung Anlageinstruktionen in dem von der Stiftung vorgegebenen Rahmen. Diese können geändert werden, in der Regel erstmals nach einem Jahr.

³ Die Genehmigung des Stiftungsrates betreffend Vermögensanlage bleibt vorbehalten. Massgebend ist das Anlagereglement «firmeneigene Anlagestrategie».

⁴ Das Vorsorgevermögen des Rentner-vorsorgewerkes auf Stiftungsebene wird

gemäss der Anlagestrategie 1 «Profil Ausgewogen» investiert (vgl. dazu das Anlagereglement «firmeneigene Anlagestrategie»).

9 Welche Rechte und Pflichten hat die versicherte Person?

9.1 Was ist der Stiftung zur Durchführung der Personalvorsorge mitzuteilen?

¹ Die versicherte Person, der Arbeitgeber und die anspruchsberechtigten Personen haben die Stiftung unverzüglich über alle Tatsachen, die auf die Ausrichtung von Leistungen Einfluss haben, zu orientieren. Dazu gehören insbesondere:

- Meldung der Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse sowie der darin versicherten Jahreslöhne durch die versicherte Person, sofern die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Jahreslöhne den maximal versicherbaren Jahreslohn gemäss BVG überschreitet;
- Invaliditätsfälle und Änderungen des Invaliditätsgrades;
- Tod einer versicherten bzw. einer anspruchsberechtigten Person;
- Wegfall der Rentenberechtigung von Kindern;
- Entstehen, Vorhandensein oder Wegfall von Unterhaltspflichten;
- Zivilstandsänderungen einer versicherten bzw. einer anspruchsberechtigten Person;
- Eingehen einer neuen eheähnlichen Lebensgemeinschaft, sofern eine Person eine Partnerrente gemäss diesem Vorsorgereglement bezieht;
- Entstehen einer Verpflichtung oder Berechtigung zu einem Vorsorgeausgleich aufgrund Scheidung;
- Antrag zur Auszahlung der Leistungen in Kapitalform;
- neue Vorsorgeeinrichtung bei Stellenwechsel.

² Die anspruchsberechtigten Personen haben alle Belege einzureichen, die zur Geltendmachung von Leistungen benötigt werden (Altersnachweis, Todeschein, Arztattest, Nachweis der Unterhaltspflicht und dergleichen). Die Stiftung ist berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen, selbst einzuholen oder auf ihre Kosten Erhebungen vorzunehmen,

insbesondere zur Abwehr unberechtigter Ansprüche infolge vorenthaltener, unrichtiger oder unvollständiger Angaben.

³ Die Stiftung lehnt jede Haftung für diejenigen Folgen ab, die aus einer Missachtung von Auskunft- oder Mitteilungspflichten oder aus nicht wahrheitsgetreuer Information entstehen.

9.2 Welche Auskünfte erhält die versicherte Person?

¹ Die versicherte Person erhält jährlich einen Vorsorgeausweis über den aktuellen Stand ihrer Vorsorgeleistungen. Dieser dient lediglich der Information. Im Zweifelsfall sind die Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement und dem dazugehörigen Vorsorgeplan massgebend.

² Auf Verlangen erhält die versicherte Person vom Kassenvorstand die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Arbeitgeber-Vorsorgewerkes. Diese enthalten mindestens die vom Gesetz geforderten Informationen.

³ Ist der Arbeitgeber mit der Finanzierung der Vorsorge in Verzug, so informiert die Stiftung die Mitglieder des Kassenvorstandes bzw. die versicherten Personen. Ausserdem informiert sie die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 58a Abs. 1 BVV 2.

9.3 Wie wird der Datenschutz im Rahmen der Personalvorsorge gewährleistet?

Die Stiftung, Zurich sowie die vom Stiftungsrat bezeichnete Durchführungsstelle treffen alle nötigen Massnahmen für eine streng vertrauliche Behandlung der Daten. Informationen zur Bearbeitung der Daten finden sich in der Datenschutzerklärung auf www.vita.ch.

10 Was gilt es sonst noch zu beachten?

10.1 Wie werden die Leistungen bei einer Ehescheidung aufgeteilt?

¹ Muss auf Grund eines Urteils eines schweizerischen Gerichts ein Teil der Austrittsleistung oder der Rente dem geschiedenen Ehegatten überlassen werden, setzt sich dieser Betrag im glei-

chen Verhältnis wie die gesamte Austrittsleistung bzw. Rente aus obligatorischen und überobligatorischen Teilen zusammen.

² Erhält eine versicherte Person eine solche Leistung, wird diese im gleichen Verhältnis wie bei der Entnahme dem obligatorischen und überobligatorischen Alterskapital gutgeschrieben. Kann das obligatorische Alterskapital nicht ermittelt werden, so bestimmt sich dessen Höhe gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

³ Wenn während des Scheidungsverfahrens eine Pensionierung erfolgt oder ein Bezüger einer Invalidenrente das regulatorische Pensionierungsalter erreicht, so werden die Altersrente und der zu übertragende Teil der Austrittsleistung nach Art. 19g FZV gekürzt.

⁴ Wird beim Vorsorgeausgleich eines Bezügers einer Altersrente die lebenslängliche Rente in die Vorsorge des ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragen, können der berechtigte Ehegatte und die Stiftung vereinbaren, dass anstelle dieser Rente eine Kapitalabfindung übertragen wird.

10.2 Welche Bedingungen gelten für die Weiterversicherung von versicherten Personen, welchen nach dem 58. Altersjahr gekündigt wurde?

¹ Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung im bisherigen Umfang weiterführen.

² Die versicherte Person kann wählen, ob sie die Versicherung mit der Spar- und Risikoversicherung oder der Risikoversicherung allein weiterführen möchte. Die entsprechende Erklärung muss der Stiftung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich, zusammen mit einer Kopie des Kündigungsschreibens des Arbeitgebers, eingereicht werden. Die Versicherung und die Beitragspflicht beginnen am Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Austrittsleistung bleibt in der Stiftung, auch wenn die Sparversicherung nicht versichert ist.

³ Die gesamten Sparbeiträge (sofern die Sparversicherung versichert ist), die Risikokostenbeiträge sowie die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG und zur Anpassung der gesetzlichen Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Teuerung werden durch die versicherte Person finanziert. Die Stiftung kann von der versicherten Person allfällige Sanierungsbeiträge verlangen.

⁴ Die Versicherung endet ohne Nachdeckung

- durch Kündigung der versicherten Person;
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, sofern mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;
- bei Tod der versicherten Person;
- bei Beitragsausständen durch Kündigung;
- spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

⁵ Die Leistungen der Risikoversicherung werden im bisherigen Umfang erbracht. Sofern die Sparversicherung versichert ist, werden die Altersgutschriften weiter angespart. Der versicherte Jahreslohn entspricht während der gesamten Weiterversicherung demjenigen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für die Verzinsung der Sparkapitalien sowie die Umwandlungssätze gelten die reglementarischen Bestimmungen.

⁶ Die versicherte Person kann die Sparversicherung auf Ende eines Quartals kündigen. Die Risikoversicherung läuft in diesem Fall weiter. Die entsprechende Erklärung muss spätestens einen Monat vor Quartalsende schriftlich bei der Stiftung eingegangen sein.

⁷ Die versicherte Person kann die gesamte Weiterversicherung auf Ende eines Monats kündigen. Die entsprechende Erklärung muss spätestens bis Ende des Vormonats schriftlich bei der Stiftung eingegangen sein.

⁸ Sofern beim Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung eingebracht werden kann, verbleibt der restliche Teil der Austrittsleistung in der Stiftung. Der bisher versicherte Jahreslohn wird im gleichen Verhältnis reduziert.

⁹ Sofern beim Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der

Austrittsleistung eingebracht werden kann, verbleibt der restliche Teil der Austrittsleistung in der Stiftung und es werden die Altersleistungen fällig.

¹⁰ Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen werden und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Die Altersrente, welche eine allfällige Invalidenrente ablöst, kann nicht in Kapitalform bezogen werden, wenn die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat.

¹¹ Die Pensionierung erfolgt spätestens bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Eine Teilpensionierung oder eine aufgeschobene Pensionierung ist nicht möglich.

¹² Die Stiftung kündigt die Weiterversicherung, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden.

¹³ Bei Austritt besteht kein Anspruch auf einen Zuschlag gemäss Art. 17 Abs. 1 FZG.

10.3 Erhält eine versicherte Person eine solche Leistung, wird diese im gleichen Verhältnis Wer kann das Vorsorgereglement bzw. den Vorsorgeplan ändern und für wen haben die Änderungen Gültigkeit?

¹ Der Stiftungsrat kann das Vorsorgereglement im Rahmen der Bestimmungen der Stiftungsurkunde sowie der massgebenden Gesetze jederzeit ändern, ergänzen oder aufheben.

² Der Kassenvorstand kann den Vorsorgeplan (insbesondere Leistungen, Finanzierung usw.) innerhalb der von Gesetz und von der Stiftung vorgegebenen Rahmenbedingungen ändern. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören z.B. Beschlüsse des Stiftungsrates über die Erhebung von Sanierungsbeiträgen.

³ Änderungen der reglementarischen Bestimmungen und tarifliche Änderungen gelten nur für die versicherten Personen. Sie gelten nicht für Leistungsbezüger und Personen, die arbeitsunfähig sind, mit Ausnahme der anwartschaftlichen Ansprüche von Leistungsbezügern auf Altersleistungen.

⁴ Der Vorsorgeplan wird vom Kassenvorstand erlassen und tritt an dem im Vorsorgeplan genannten Datum in Kraft. Er ersetzt allfällige frühere Vorsorgepläne inklusive deren Nachträge.

10.4 Welches sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Arbeitgeber-Vorsorgewerkes bzw. der Stiftung und wie wird sie durchgeführt?

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation und deren Durchführung sind in einem separaten Reglement festgehalten. Das aktuelle Reglement zur Teilliquidation ist auf www.vita.ch verfügbar.

10.5 Welche Massnahmen werden bei einer Unterdeckung ergriffen?

¹ Bei einer Unterdeckung sind Massnahmen zu deren Behebung zu ergreifen. Diese Massnahmen müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

² Die Stiftung hat ein Sanierungsreglement erlassen, welches die Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen der angeschlossenen Arbeitgeber-Vorsorgewerke sowie des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene regelt.

10.6 Wer entscheidet bei Sachverhalten, die dieses Vorsorgereglement nicht regelt?

In Fällen, für welche dieses Vorsorgereglement keine Bestimmungen vorsieht, trifft der Kassenvorstand nach Rücksprache mit der Stiftung eine dem Stiftungszweck und Gesetz entsprechende Regelung.

10.7 Wo werden die Verbindlichkeiten der Stiftung erfüllt?

¹ Die Stiftung erfüllt ihre Verbindlichkeiten am Wohnsitz der bezugsberechtigten Personen in der Schweiz, in der EU oder einem EFTA-Staat, mangels eines solchen am Sitz der Stiftung.

² Sämtliche Leistungen werden ausschliesslich durch Überweisung auf ein Konto bei einer Bank oder Postniederlassung in Schweizer Franken erbracht,

welches auf den Namen der anspruchsberechtigten Person lautet. Die Transaktionskosten gehen zu Lasten der anspruchsberechtigten Person.

10.8 Wann tritt dieses Vorsorgereglement in Kraft?

¹ Das vorliegende Vorsorgereglement Version firmeneigene Anlagestrategie tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen inkl. allfälligen Nachträgen.

² Es kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden

³ Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung der deutschsprachige Text massgebend.

⁴ Das aktuelle Vorsorgereglement ist auf www.vita.ch verfügbar.

⁵ Der Vorsorgeplan ist nicht im Internet verfügbar, sondern wird vom Arbeitgeber an alle versicherten Personen abgegeben.

⁶ Bestandteile des Vorsorgereglements sind:

- Ausführungsbestimmungen zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
- Technischer Anhang
- Organisationsreglement für den Kasenvorstand
- Vorsorgeplan

Zürich, im November 2024

Sammelstiftung Vita Invest der
Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Der Stiftungsrat

11 Ausführungsbestimmungen zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

11.1 Welche Mittel können für Wohneigentum eingesetzt werden?

Bis drei Jahre vor der reglementarischen Pensionierung kann eine versicherte Person für Wohneigentum die Mittel

- aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge
- aus der über- und ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge
- aus Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti einsetzen, sofern nicht bereits ein Vorsorgefall (Invalidität, Pensionierung) eingetreten ist.

11.2 In welcher Form können die Mittel eingesetzt werden?

Die Mittel können als

- Vorbezug der Austrittsleistung oder
- Verpfändung der Austritts- und/oder Vorsorgeleistungen eingesetzt werden.

11.3 Wofür können die Mittel aus der beruflichen Vorsorge verwendet werden?

¹ Die Mittel aus der beruflichen Vorsorge können für Wohneigentum zum Eigenbedarf wie folgt verwendet werden:

- Für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum (Alleineigentum, Miteigentum wie z.B. Stockwerkeigentum, Gesamteigentum mit dem Ehegatten, selbstständiges und dauerndes Baurecht).
- Für die vertragliche und die freiwillige Amortisation von Hypothekendarlehen. Ausgeschlossen ist die Bezahlung von Hypothekarschuldzinsen.
- Für den Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft oder den Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft. Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die für den Erwerb von Anteilscheinen eingezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, bei dem eine Wohnung selbst genutzt

wird, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Anteilscheine und ähnliche Papiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung der Austrittsleistung bei der Vorsorgeeinrichtung zu hinterlegen.

² Zulässige Objekte sind die Wohnung und das Einfamilienhaus.

³ Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen nicht verwendet werden für den Erwerb von unbebauten Grundstücken oder die Finanzierung des ordentlichen Unterhalts des Wohneigentums.

11.4 Was heisst Eigenbedarf?

¹ Eigenbedarf bedeutet, dass das Wohneigentum von der versicherten Person selbst an ihrem Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort (im In- und Ausland) genutzt werden muss.

² Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, z.B. wegen berufs- oder gesundheitsbedingtem vorübergehendem Wegzug mit der Familie, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

³ Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen gleichzeitig nur für ein Objekt verwendet werden. Ferien- und Zweitwohnungen können damit nicht finanziert werden.

11.5 Welche Bedingungen gelten für den Vorbezug?

11.5.1 Welches ist der Mindest- bzw. Höchstbetrag, den man vorbeziehen kann?

¹ Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Er kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

² Falls Anteilscheine von Wohnbaugenossenschaften oder ähnliche Beteiligungen erworben oder Freizügigkeitspolice und Guthaben auf einem Freizügigkeitskonto verwendet werden, gilt dieser Mindestbetrag nicht.

³ Bis zum Alter 50 kann die versicherte Person einen Betrag von maximal der Höhe ihrer aktuellen Austrittsleistung vorbeziehen.

⁴ Hat die versicherte Person das Alter von 50 Jahren überschritten, entspricht

der maximale Vorbezug ihrer Austrittsleistung im Alter 50 oder der Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs. Der höhere der beiden Beträge kann bezogen werden; Vorbezüge und Rückzahlungen ab dem Alter 50 werden dabei berücksichtigt.

⁵ Macht eine versicherte Person einen Vorbezug geltend, so setzt sich dieser im gleichen Verhältnis wie die gesamte Austrittsleistung aus obligatorischen und überobligatorischen Teilen zusammen.

11.5.2 Wann und an wen hat die Stiftung den Vorbezug zu bezahlen?

¹ Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person alle Belege zur Geltendmachung ihres Anspruchs eingereicht und die Kosten gemäss Ziff. 11.9 beglichen hat.

² Während der Dauer einer Unterdeckung kann das Arbeitgeber-Vorsorgewerk nach Rücksprache mit der Stiftung die Verpfändung und den Vorbezug für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern.

³ Die Auszahlung erfolgt mit dem Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber, die Wohnbaugenossenschaft usw. Der Vorbezug kann nicht an die versicherte Person überwiesen werden.

11.5.3 Wie wird sichergestellt, dass der Vorbezug dem Vorsorgezweck gemäss verwendet wird?

Zur Sicherung des Vorsorgezweckes wird im Grundbuch eine Veräusserungsbeschränkung angemerkt. Es wird festgehalten, dass die versicherte Person bei einer Veräusserung des Wohneigentums den Vorbezug an die Stiftung zurückzahlen muss. Die Meldung an das Grundbuchamt erfolgt durch die Stiftung bei Auszahlung des Vorbezugs.

11.5.4 Welche Folgen hat ein Vorbezug bei den Vorsorgeleistungen?

¹ Die Vorsorgeleistungen werden im Alter gemäss den technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung gekürzt. Eine Kürzung von Todesfall- bzw. Invaliditätsleistungen erfolgt, falls diese von einem projizierten Alterskapital abhängen.

² Eine allfällige Kürzung des Risikoschutzes bei Invalidität und Tod kann die versicherte Person mit einer Zusatzversicherung beheben.

³ Die Kosten hierfür trägt die versicherte Person.

11.5.5 Wann kann und wann muss der Vorbezug an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden?

¹ Die versicherte Person kann ihren Vorbezug freiwillig jederzeit vor der ordentlichen Pensionierung, bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung zurückzahlen.

² Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

³ Von Gesetzes wegen muss der Vorbezug von der versicherten Person oder ihren Erben zurückbezahlt werden, wenn

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
- bei ihrem Ableben keine Vorsorgeleistung fällig wird.

⁴ Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben.

⁵ Bezahlt eine versicherte Person einen Vorbezug zurück, so wird dieser im gleichen Verhältnis wie bei der Entnahme dem obligatorischen und überobligatorischen Alterskapital gutgeschrieben. Kann das obligatorische Alterskapital nicht ermittelt werden, so bestimmt sich dessen Höhe gemäss den gesetzlichen Bestimmungen

11.5.6 Wie muss der Vorbezug versteuert werden?

Der vorbezogene Betrag muss als Kapitalleistung aus Vorsorge im Zeitpunkt des Bezuges versteuert werden. Die Be-

steuerung erfolgt gemäss den anwendbaren steuerlichen Bestimmungen in der Regel getrennt vom übrigen Einkommen.

11.5.7 Welche Steuerrückerstattung kann bei einer Rückzahlung des Vorbezuges geltend gemacht werden?

¹ Bei der teilweisen oder vollen Rückzahlung des Vorbezuges kann die versicherte Person von der zuständigen Behörde des Kantons schriftlich verlangen, dass ihr die im Zeitpunkt des Vorbezuges bezahlten Steuern ohne Zins zurückerstattet werden. Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt nach Ablauf von drei Jahren nach der Wiedereinzahlung des Vorbezuges.

² Die Stiftung bescheinigt auf dem Formular der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Rückzahlung des Vorbezuges.

11.5.8 Welche Bedingungen gelten bei Vorbezügen in Zusammenhang mit Einkäufen?

¹ Hat eine versicherte Person Einkäufe getätigt, so darf sie die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht als Vorbezug entnehmen.

² Hat die versicherte Person Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so darf sie Einkäufe erst vornehmen, nachdem sie die Vorbezüge zurückbezahlt hat.

11.6 Welche Bedingungen gelten für die Verpfändung?

11.6.1 Welche Folgen hat eine Verpfändung?

Die versicherte Person kann ihre Ansprüche auf Vorsorgeleistungen im Alter, bei Invalidität und bei Tod oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum verpfänden. Der Vorsorgeschutz wird nicht bei Verpfändung, sondern erst bei einer allfälligen Pfandverwertung geschmälert.

11.6.2 Welcher Höchstbetrag kann verpfändet werden?

¹ Die versicherte Person kann bis zum Alter 50 einen Betrag bis zur Höhe ihrer

aktuellen Austrittsleistung verpfänden. Hat sie das Alter von 50 Jahren überschritten, gilt sinngemäss die gleiche Regelung wie beim Vorbezug.

² Die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen oder Austrittsleistung können bis drei Jahre vor der reglementarischen Pensionierung für Wohneigentum verpfändet werden.

11.6.3 Was hat der Pfandgläubiger zu beachten?

¹ Die Zustimmung des Pfandgläubigers der versicherten Person ist notwendig – für die Barauszahlung der Austrittsleistung – für die Auszahlung der Vorsorgeleistung soweit die Pfandsumme betroffen ist.

² Die Stiftung benachrichtigt den Pfandgläubiger der versicherten Person, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung wechselt.

11.6.4 Welche Folgen hat eine Pfandverwertung?

¹ Bei den Folgen der Pfandverwertung ist zwischen Pfandverwertung der Austrittsleistung und derjenigen der Vorsorgeleistungen zu unterscheiden.

² Wird die Austrittsleistung pfandverwertet, verliert die versicherte Person die verpfändete Austrittsleistung. Es treten die gleichen Wirkungen ein wie beim Vorbezug. Insbesondere werden die Vorsorgeleistungen der versicherten Person im Alter gekürzt.

³ Werden die Vorsorgeleistungen pfandverwertet, verliert die versicherte Person ihre verpfändeten Renten oder die Kapitalleistung. Die Pfandverwertung ist jedoch erst möglich, wenn eine Vorsorgeleistung fällig wird.

11.7 Welcher Anspruch auf Information besteht?

Die Stiftung informiert die versicherte Person auf schriftliches Gesuch hin über – das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital – die mit einem Vorbezug oder einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung.

11.8 Wie wird der Vorbezug oder die Verpfändung geltend gemacht?

¹ Die versicherte Person reicht der Stiftung ein schriftliches Gesuch ein, indem sie den Verwendungszweck des Geldes sowie ihren Eigenbedarf nachweist. Falls sie ihren Wohnsitz im Ausland hat, muss sie dieselben Nachweise erbringen.

² Als Nachweis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, gelten beispielsweise folgende Unterlagen:

- bei Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder bei Amortisation von Hypothekendarlehen die entsprechenden Vertragsdokumente;
- bei Erwerb von Anteilscheinen das Reglement und der Miet- oder Darlehensvertrag mit dem betreffenden Wohnbauträger.

³ Wenn nötig, kann die Stiftung zur weiteren Abklärung noch zusätzliche Unterlagen verlangen.

⁴ Ist die versicherte Person verheiratet, so benötigt sie für den Vorbezug oder die Verpfändung die schriftliche Zustimmung ihres Ehegatten. Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen. Die Kosten dafür sind von der versicherten Person zu tragen.

11.9 Welche Kosten entstehen?

¹ Über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge gibt die Stiftung der versicherten Person kostenlos Auskunft; sie informiert auch über die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel und die allfällige Kürzung der Vorsorgeleistungen der versicherten Person.

² Für die Aufwände bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung werden der versicherten Person die Kosten gemäss Verwaltungskostenreglement der Stiftung in Rechnung gestellt.

³ Die definitive Ausführung der Gesuche wird nach Eingang der entsprechenden Zahlung vorgenommen.

11.10 Welches sind die gesetzlichen Grundlagen?

Massgebend sind in jedem Fall die Bestimmungen des BVG zur Wohneigentumsförderung sowie die dazugehörige Verordnung.

12 Technischer Anhang

12.1 Umwandlungssätze für die Altersrente

(Stand: 1. Januar 2025)

¹ Für die Umwandlung des Alterskapitals in eine Altersrente werden – je nach Zeitpunkt der Pensionierung – folgende Umwandlungssätze angewendet:

Umwandlungssätze für Pensionierungen im Jahr 2025

Alter	Umwandlungssätze 2025 Männer
58	3.54%
59	3.64%
60	3.73%
61	3.84%
62	3.94%
63	4.05%
64	4.17%
65	4.30%
66	4.43%
67	4.58%
68	4.73%
69	4.90%
70	5.08%

Alter	Umwandlungssätze 2025 Frauen
58	3.62%
59	3.71%
60	3.81%
61	3.92%
62	4.02%
63	4.14%
64	4.27%
64.25	4.30%
65	4.40%
66	4.54%
67	4.69%
68	4.86%
69	5.04%
70	5.22%

² Für versicherte Personen mit Rentenbeginn am 1. Januar 2025 gelten die Umwandlungssätze des Vorjahres.

³ Der Umwandlungssatz im Alter 65 gilt für das ordentliche Pensionierungsalter gemäss Ziff. 12.5.

⁴ In den Umwandlungssätzen sind folgende Leistungen eingerechnet: eine anwartschaftliche Partnerrente

von 60% der Altersrente und Pensionierten-Kinderrenten von 20% der Altersrente.

⁵ Der Vorsorgeplan kann andere Umwandlungssätze vorsehen. Eine allfällige Differenz zwischen dem Umwandlungssatz gemäss Ziff. 12.1 und dem Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan oder den BVG-Mindestleistungen wird durch das Arbeitgeber-Vorsorgewerk finanziert. Die dafür benötigte Rückstellung wird innerhalb des Arbeitgeber-Vorsorgewerks gebildet. Die Berechnung der Rückstellung ist im Reglement «Rückstellungen und Reserven» geregelt.

⁶ Gesetzliche Änderungen bleiben vorbehalten.

12.2 Umwandlungssätze für die Invalidenrente

(Stand: 1. Januar 2025)

¹ Die Umwandlungssätze entsprechen denjenigen der Altersrente gemäss Ziff. 12.1.

² Der Vorsorgeplan kann andere Umwandlungssätze vorsehen.

³ Gesetzliche Änderungen bleiben vorbehalten.

12.3 Zinssätze

(Stand: 1. Januar 2025)

¹ Der Zinssatz zur Verzinsung des Alterskapitals wird vom Kassenvorstand innerhalb der Vorgaben der Stiftung festgelegt und im Vorsorgeplan festgehalten.

² Der BVG-Zinssatz beträgt 1,25%.

³ Der Verzugszinssatz gemäss FZG entspricht dem BVG-Zinssatz plus einem Prozent.

⁴ Gesetzliche Änderungen sowie Beschlüsse der Stiftung oder des Kassenvorstandes zur Verzinsung des Alterskapitals bleiben vorbehalten.

12.4 Lohngrenzwerte und Koordinationsabzug

(Stand: 1. Januar 2025)

¹ Eintrittsschwelle gemäss BVG: CHF 22'680

² Koordinationsabzug gemäss BVG: CHF 26'460

³ BVG-Lohnobergrenze: CHF 90'720

⁴ BVG-Mindestlohn: CHF 3'780

⁵ Maximal versicherbarer Jahreslohn gemäss BVG: CHF 907'200

⁶ UVG-Lohnmaximum: CHF 148'200

⁷ Gesetzliche Änderungen bleiben vorbehalten.

⁸ Eintrittsschwelle, Koordinationsabzug, Lohnobergrenze und Mindestlohn gemäss BVG werden in der Regel der Entwicklung der maximalen Altersrente bzw. des maximal rentenbildenden Einkommens der AHV angepasst.

12.5 Pensionierungsalter

(Stand: 1. Januar 2025)

¹ Ordentliche Pensionierung:

Männer: 65 Jahre

Frauen:

64 Jahre 3 Monate (Jahrgang 1961)

64 Jahre 6 Monate (Jahrgang 1962)

64 Jahre 9 Monate (Jahrgang 1963)

65 Jahre (Jahrgang 1964 und jünger)

² Das ordentliche Pensionierungsalter entspricht dem Referenzalter nach Art. 13 Abs. 1 BVG.

³ Das reglementarische Pensionierungsalter ist im Vorsorgeplan festgelegt.

⁴ Übergangsbestimmung zur 1. BVG-Revision: Für invalide Frauen, deren Invaliditätsbegründende Arbeitsunfähigkeit vor der 1. BVG-Revision per 1. Januar 2005 eingetreten ist, wird das Pensionierungsalter 62 Jahre beibehalten. Im Übrigen gelten bei der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente die Bestimmungen des im Zeitpunkt der Pensionierung geltenden Reglements.

⁵ Übergangsbestimmung zur Stabilisierung der AHV (AHV 21): Für invalide Frauen, deren Invaliditätsbegründende Arbeitsunfähigkeit nach der 1. BVG-Revision jedoch vor der Stabilisierung der AHV (AHV 21) per 1. Januar 2024 eingetreten ist, wird das Pensionierungsalter 64 Jahre beibehalten. Im Übrigen gelten bei der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente die Bestimmungen des im Zeitpunkt der Pensionierung geltenden Reglements.

⁶ Gesetzliche Änderungen bleiben vorbehalten.

12.6 Zuweisung der Netto-Performance an die Wertschwankungsreserve des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene sowie das iPK

¹ Der Zielwert der kollektiven Wertschwankungsreserve beträgt 10% der Vorsorgekapitalien und Rückstellungen.

Anlagestrategie 1 / Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebene:

Vorhandene kollektive WSR in Prozenten ihres Zielwertes im Vorquartal	Zuweisung in die kollektive WSR	Zuweisung ins iPK
---	---------------------------------	-------------------

Von Bis

< 0%	0%	100%	0%
0%	25%	75%	25%
25%	50%	66.7%	33.3%
50%	75%	50%	50%
75%	100%	33.3%	66.7%
100%		0%	100%

Organisationsreglement für den Kassenvorstand

Sammelstiftung Vita Invest

1 Kassenvorstand

¹ Die Leitung des Arbeitgeber-Vorsorgewerks obliegt dem Kassenvorstand.

² Der Kassenvorstand konstituiert sich selbst und setzt sich paritätisch für eine Amtsperiode wie folgt zusammen:

- aus Arbeitgebervertretern¹, die vom Arbeitgeber/selbstständig Erwerbenden² ernannt werden und
- aus gleich vielen Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der versicherten Personen unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien, gewählt werden.

³ Die Amtsperiode dauert 3 Jahre. Neuwahlen sind rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode durchzuführen. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Kassenvorstand wählt jährlich in der ersten ordentlichen Kassenvorstandssitzung des Kalenderjahres aus der Mitte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter den Präsidenten.

⁵ Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus dem Kassenvorstand zur Folge. Für die verbleibende Dauer der Amtsperiode wird ein Nachfolger gewählt.

2 Wahlverfahren

¹ Die Vertreter der Arbeitnehmer im Kassenvorstand gehen aus offener oder geheimer Wahl hervor. Die Wahl erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr).

² Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Haben sich mehr Kandidaten zur Wahl gestellt, als Sitze zu vergeben sind, so werden die Sitze denjenigen mit dem höchsten Stimmenanteil zugewiesen. Die ohne Sitz verbleibenden Kandidaten fallen als überzählig aus der Wahl.

³ Das Ergebnis der Wahl sowie künftige Änderungen in der Zusammensetzung des Kassenvorstandes sind der Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

⁴ Kommt die Bildung eines Kassenvorstandes nach Aufforderung durch den Stiftungsrat nicht zustande, z.B. infolge Verzichts durch die Arbeitnehmer, Handlungsunfähigkeit, mangelnder Sprachkenntnisse usw., so kann der Stiftungsrat die Interessen der Arbeitnehmer so lange wahrnehmen, bis ein Kassenvorstand gebildet ist.

⁵ Bei Kleinstanschlüssen, in welchen alle versicherte Personen als Arbeitgebervertreter klassifiziert werden können, kann der Arbeitnehmervertreter auch aus dem Kreis der versicherten Personen gewählt werden.

3 Beschlussfassung

¹ Der Kassenvorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder wenn es die Hälfte der Mitglieder des Kassenvorstandes verlangt.

² Die Einladung und die Bekanntgabe der Traktanden haben rechtzeitig vor dem Sitzungsdatum zu erfolgen.

³ Der Kassenvorstand ist in der Regel nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend ist. Für alle Beschlüsse gilt das relative Mehr. Kommt keine Mehrheit zu Stande, hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Für Zirkularbeschlüsse gilt das relative Mehr.

⁵ Über die Beschlussfassung des Kassenvorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und von dem der Gegenseite angehörenden Protokollführer

zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der Stiftung einzureichen.

⁶ Die Stiftung prüft die ihm vorgelegten Beschlüsse des Kassenvorstandes hinsichtlich Gesetzes- und Reglementskonformität.

⁷ Der Kassenvorstand zeichnet kollektiv zu zweien.

4 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kassenvorstandes

Der Kassenvorstand nimmt im Rahmen der bestehenden Personalvorsorge folgende Aufgaben wahr:

- a) Er erlässt den Vorsorgeplan, welcher insbesondere Art und Umfang der Vorsorgeleistungen und der Beiträge der versicherten Personen sowie allenfalls weitere vorsorgespezifische Bestimmungen umschreibt. Erlass und Änderungen des Vorsorgeplanes sind nur innerhalb der von der Stiftung vorgegebenen Rahmenbedingungen möglich.
- b) Er pflegt den Kontakt mit der Stiftung.
- c) Er entscheidet über den Autonomiegrad des Arbeitgeber-Vorsorgewerks im Rahmen der Stiftungsvorgaben und den Empfehlungen des Experten für die berufliche Vorsorge.
- d) Er beschliesst über die Höhe der Rückstellungen und Reserven, falls das Arbeitgeber-Vorsorgewerk alle oder einzelne versicherungstechnischen Rückstellungen selbst trägt. Er befolgt dabei die Empfehlungen des Experten für die berufliche Vorsorge.
- e) Er beschliesst über die Verwendung der freien Mittel des Arbeitgeber-Vorsorgewerks aufgrund der letzten genehmigten Jahresrechnung. Bei fehlenden oder ungenügenden notwendigen Reserven erfolgt die Mittelzuweisung nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Stiftung.

¹ Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so gelten als Arbeitgebervertreter in der Regel jene Personen, die geschäftsleitende Funktionen wahrnehmen (Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren und Prokuristen).

² Ist der Arbeitgeber eine natürliche Person, so ist er selbstständig erwerbend, wenn er im Sinne der AHV-Gesetzgebung als selbstständig Erwerbender gilt.

- f) Er bestimmt den Zinssatz für die Verzinsung des Alterskapitals
- g) Er erteilt Anlageinstruktionen gemäss Anlagereglement «firmeneigene Anlagestrategie».
- h) Er veranlasst den Arbeitgeber, die geschuldeten Beiträge an die Stiftung zu überweisen. Über allfällige Unregelmässigkeiten orientiert er die Stiftung.
- i) Er informiert die versicherten Personen über den aktuellen Stand ihrer Vorsorge. Auf Verlangen erhalten diese im Rahmen gesetzlicher Vorschriften Aufschluss über Organisation, Tätigkeit und Vermögenslage des Arbeitgeber-Vorsorgewerks.
- j) Er entscheidet nach Rücksprache mit der Stiftung über allfällige Sanierungsmassnahmen.
- k) Er befolgt die Grundsätze und Ziele gemäss geltenden Reglementen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

5 Aufgaben des Arbeitgebers

- ¹ Der Arbeitgeber verkehrt mit der Stiftung und bringt die für die vertragsgemässe Abwicklung unerlässlichen Informationen bei, u.a.
- Anmeldung von Personen, die zum regulatorischen versicherten Personenkreis gehören;

- Änderungen im Personalbestand wie Neueintritte, Dienstaustritte, Invaliditätsfälle, Todesfälle sowie weitere Änderungen, die Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben;
- Lohnänderungen auf den Vertragsstichtag hin – in der Regel auf den 1. Januar;
- Meldung von Versicherungsfällen und die Begründung des Anspruchs.

² Bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses informiert er die versicherte Person unverzüglich über die möglichen Formen der Erhaltung des Vorsorgeschatzes und die Freizügigkeit und fordert sie auf, der Stiftung innert 30 Tagen die gewünschte Verwendung der Austrittsleistung mitzuteilen.

6 Verhältnis Kassenvorstand und Arbeitgeber

Nimmt der Kassenvorstand Aufgaben des Arbeitgebers gegenüber der Stiftung wahr, so gilt er als vom Arbeitgeber hierzu ermächtigt.

7 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Reglement sind der Stiftung zu melden.

8 Ungeregelter Sachverhalt

In Fällen, für welche dieses Reglement keine oder lückenhafte Bestimmungen enthält, trifft der Kassenvorstand nach Rücksprache mit der Stiftung eine dem Stiftungszweck und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Regelung.

9 Änderungen

¹ Das vorliegende Organisationsreglement für den Kassenvorstand Version firmeneigene Anlagestrategie tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen inkl. allfälligen Nachträgen.

² Es kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

³ Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung der deutschsprachige Text massgebend.

Zürich, im Dezember 2023

Sammelstiftung Vita Invest
der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Der Stiftungsrat